PIRNAER ANZEIGER

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Pirna mit den Ortschaften Birkwitz-Pratzschwitz und Graupa sowie der Gemeinde Dohma

Mittwoch, 8. Mai 2019 www.anzeiger.pirna.de Ausgabe 09|2019

pirna Sandstein voller Leben

Inhalt

Mitteilungen aus dem Rathaus

Copitzer und Initiativen feiern den Stadtteil 2

Neuer Turnhallen-Anbau für die Diesterweg-Grundschule 4

Spielplatz im Friedenspark freigegeben 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung 9

Bekanntmachung der Beschlüsse der 49. Sitzung des Stadtrates 16

Kultur- und Veranstaltungskalender 40

17. Markt der Kulturen

Der Markt der Kulturen lockt Groß und Klein in diesem Jahr nicht nur auf den Marktplatz, sondern auch in die Gassen. Freuen Sie sich auf ein buntes Programm (Seite 3).

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Pirna

Stadtverwaltung Pirna
Am Markt 1/2, 01796 Pirna
Telefon: 556-0, Fax: 556-266
E-Mail: stadtverwaltung@pirna.de
stadtverwaltung@pirna.de-mail.de
Web: www.pirna.de
Di. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00 Uhr
Do. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr
Mo./Mi./Fr. nach Vereinbarung

Sprechzeiten Bürgerbüro, Rathaus
Mo./Mi./Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Di./Do. 08:00 – 19:00 Uhr

Stadtkasse
Am Markt 10, Haus IV
Di. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 16:00 Uhr
Do. 08:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr

Gleichstellungsbeauftragte
Grohmannstraße 1, EG, Zi. 7
Telefon: 556-387
E-Mail: gleichstellung@pirna.de
Di. 13:30 – 16:00 Uhr
Do. 09:00 – 12:00 u. 13:30 – 15:00 Uhr

Stadtteilbüros Copitz und Sonnenstein
Schillerstraße 35, Telefon: 467853
E-Mail: stadtteilbuero.copitz@pirna.de
Varkausring 1 b, Telefon: 710213
E-Mail: stadtteilbuero.sonnenstein@pirna.de
Di. 09:00 – 12:00 u. 14:00 – 16:00 Uhr
Do. 09:00 – 12:00 u. 14:00 – 18:00 Uhr

Ortschaft Birkwitz-Pratzschwitz
Ortsvorsteher Dieter Fuchs
Pratzschwitzer Straße 198
Telefon: 527573
Do. 15:00 – 18:00 Uhr

Ortschaft Graupa
Ortsvorsteher Gernot Heerde
Badstraße 3 (Büro TSV Graupa)
Telefon: 548206
Di. 15:00 – 18:00 Uhr

Stadt-, Verwaltungs-, Bauarchiv
Schloßhof 2/4 (Haus EF)
Telefon: 515-4448
E-Mail: archivverbund@landratsamt-pirna.de
Mo./Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Di./Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Copitzer und Initiativen feiern den Stadtteil

15. Stadtteilfest in Pirna-Copitz und 4. Weinblütenfest

Zahlreiche Akteure laden am 25. Mai nach Copitz in und um den Stadtteiltreff Copitz in der Schillerstraße sowie auf den Hauptplatz ein, um gemeinsam den Stadtteil zu feiern. Zu den Höhepunkten zählen dieses Jahr ein Kinderpuppentheater, der Auftritt der Band „Sandsteinrock", eine Bilderausstellung zum Thema „Alltag und Behinderung", eine Rundfahrt mit der Hummelbahn sowie ein Karikaturenschnellzeichner. Umrahmt werden die Highlights von einem Bühnenprogramm zwischen 12:00 und 20:00 Uhr, das Copitzer Vereine und Initiativen gestalten, einer großen Spielemeile für die Kids und einem Imbissangebot. Auf dem Weinblütenfest am Hauptplatz gibt es ebenfalls von 15:00 bis 21:00 Uhr Programm mit den Weinfreunden und diversen Winzern, die ihre edlen Tropfen und andere ausgewählte Produkte vorstellen. Damit dieses voll ausgekostet werden kann, fährt die Fähre über die Elbe an diesem Abend bis 20:00 Uhr. Damit das Fest rundum gelingen kann, wird die Schillerstraße am Samstag von 6:00 bis 22:30 Uhr im Bereich des Stadtteilfestes komplett gesperrt. *(JNi)*

Das Programm-Faltblatt zum Stadtteilfest erhalten Sie z. B. im Rathaus

Tierfiguren erlebbar machen

Fotowettbewerb der Stadt Pirna thematisiert Skulpturensommer 2019

Am 5. Mai öffneten sich die Türen der Festungsanlagen des Schlosses Sonnenstein und gewähren Eintritt in den Skulpturensommer 2019. Dieses Jahr erwarten die Besucher Tierskulpturen in den historischen Räumen. Sie sind von über 20 Bildhauerinnen und Bildhauern aus ganz unterschiedlichen Materialien wie Gips, Bronze, Holz und Stein, aber auch aus alten Reifen, Plastik, Faden oder Draht gestaltet. Zeitgleich zum Beginn des Skulpturensommers sucht die Stadt Pirna Fotografien der ausgestellten Skulpturen für die Fotoausstellung in der Bahnunterführung am Pirnaer Bahnhof.

Amateur- und Hobbyfotografen können bis zu drei Fotos im Hoch- und/oder Querformat, mit Namen und Titel versehen, bis zum 14. Juni 2019 an die Adresse kulturfoerderung@pirna.de senden (E-Mail-Größe max. 10 MB). Auch die cloudbasierte Bereitstellung der Bilder mittels Versenden eines Links ist möglich. Der Link sollte allerdings bis einschließlich den 28. Juni gültig sein. Die Teilnahmebedingungen sind auf www.pirna.de veröffentlicht. Eingeladen zur Teilnahme sind auch Fotogruppen in Schulen und andere Fotogemeinschaften Pirnas sowie des Landkreises.

Eine Jury von 5 Personen wird insgesamt 20 Fotografien aus allen Einsendungen auswählen. Diese werden anschließend vergrößert und bis zum 20. September 2019 in der Bahnhofunterführung ausgestellt. Eröffnen wird die Ausstellung am 4. Juli 2019 um 17:00 Uhr Oberbürgermeister Klaus-Peter Hanke. Das Siegerfoto wird im Losverfahren prämiert. Es winkt ein Gutschein für den Gewinner. *(JNi)*

17. Markt der Kulturen

Familienprogramm und Informationsangebote auf dem Markt und in der Fußgängerzone

Am Samstag, den 18. Mai sind alle Pirnaerinnen und Pirnaer sowie Gäste zum Markt der Kulturen eingeladen. Auf dem Marktplatz und in der Fußgängerzone findet von 10:00 bis 18:00 Uhr ein buntes Programm statt. Die teilnehmenden Initiativen, Verbände und Vereine bieten an zahlreichen Informationsständen neben einem Einblick in ihr regionales Angebot und Engagement auch Kulinarisches, Handwerkskunst, Kultur und Souvenirs aus verschiedenen Ländern an. Ihre Aktionen laden die Besucher ein, mitzumachen, auszuprobieren und sich auszutauschen.

Die Görlitzer Trommler „Play" eröffnen das Fest musikalisch, mittrommeln ist ausdrücklich erwünscht. In der Fußgängerzone stellt die „Zwergstadt" aus Berlin mit einem außergewöhnlichen Spielmobil auf einem umgebauten Oldtimer-Laster einen Wohlfühlort für Familien bereit. Etwas Besonderes ist auch die Version von „Tischlein deck' dich" des Puppentheaters Figuro, denn hier wird niemand verprügelt. Tschechische Volkslieder, slowakische und indische Tänze, angolanische Trommelmusik sowie eine Klangreise durch Chile garantieren ein unterhaltsames und vielfältiges Programm. Zwischendurch präsentiert das Universal Druckluftorchester mit seiner mobilen mechanischen Musikapparatur Klänge aus aller Welt, während die begeisterungsfähige Clownin Ciboulette in den Gassen umherwirbelt.

Neben Informationen zu Bildungsangeboten und eigenen Projekten haben die Vereine und Initiativen Bastel- und Mitmachaktionen für die Besucher vorbereitet, die auf dem gesamten Marktplatz stattfinden. Großspiele wie Straßen-Jenga können ausprobiert werden und bieten ebenso wie Origami, Nähen an der Nähmaschine, Kindertanz und Länderquiz ein abwechslungsreiches Angebot für Besucher/innen jeden Alters. Im bilingualen Internat in der Schlossstraße wird eine Ausstellung über das Erasmus-Projekt der Schule zum Thema ethnische Minderheiten zu sehen sein.

Stadtfrühstück am 19. Mai

In Kooperation mit der Initiative Begegnungscafé Pirna und dem Soroptimist Club Pirna laden die Veranstalter am Sonntag ab 10:30 Uhr dazu ein, an den auf dem Marktplatz aufgestellten Tischen Platz zu nehmen und beim Genuss der selbst mitgebrachten Speisen, die gern geteilt werden dürfen, miteinander ins Gespräch zu kommen. Wir bedanken uns bei allen Sponsoren, mit deren Unterstützung die Veranstaltung erst möglich wird und die damit einen wichtigen Beitrag für das gemeinsame Miteinander in der Region leisten.

Der Markt der Kulturen wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!" gefördert. Diese Maßnahme wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes mitfinanziert.

Die Stadt Pirna bittet alle Verkehrsteilnehmer um Verständnis und Beachtung der Verkehrseinschränkungen vom 17. bis 19. Mai 2019 in der Pirnaer Altstadt.

Ulla Stägemann-Lungwitz,
Aktion Zivilcourage e. V.

Fontänenfeld im Friedenspark (Foto: Steffen Spitzner)

Brunnen sprudeln wieder

Bei sommerlichen Temperaturen durchs Fontänenfeld planschen

Während die Quellbrunnen bereits seit einiger Zeit schon wieder in Betrieb sind, begann Ende April das Fontänenfeld im Friedenspark zu laufen, das auch zum Planschen für die Kleinen einlädt und abends in den schönsten Farben erstrahlt.

Das Fontänenfeld im Eingangsbereich des Parks beherbergt zwölf versetzt zueinander angeordnete Wasserdüsen, durch die das Wasser aus dem unterirdischen Reservoir nach oben gepumpt wird. Unterhalb befindet sich ein Pumpenschacht, der den Technikraum und das Wasserreservoir für das Fontänenfeld beherbergt. Zwei Kastenrinnen begrenzen das Fontänenfeld. Durch diese fließt das Wasser ab und zurück in den Pumpenschacht. Drei verschiedene Wasserbilder können die Sprudelquellen des neu entstandenen Fontänenfeldes im Friedenspark erzeugen. Durch eine Power-LED-Beleuchtung erstrahlen die Fontänen außerdem in Rot, Grün oder Blau.

Die Stadt stellte außerdem die Brunnen auf dem Markt, den Brunnen an der Feuerwache und den Adlerbrunnen an. Der Brunnen am Busbahnhof folgt etwas später. Bei einigen Brunnen wurde vor der Winterpause teilweise die Technik ausgebaut und frostsicher eingelagert. Diese wurde auf Funktionstüchtigkeit kontrolliert und anschließend wieder eingebaut. Auf das kostbare Quellwasser für den Kaffee muss im Übrigen zu keiner Zeit verzichtet werden: Der Fischkopfbrunnen bleibt auch im Winter aktiv. Er wird nur abgestellt, wenn besonders strenger Frost herrscht. *(JNi)*

Neuer Turnhallen-Anbau für die Diesterweg-Grundschule

Mehr Kapazitäten für Schul- und Vereinssport ab Oktober 2019

Im Rahmen der Gesamtsanierung der Grundschule F. A. W. Diesterweg im Stadtteil Copitz, die im Spätsommer 2018 begann und noch bis ins Frühjahr 2020 andauern wird, lässt die Stadt seit März dieses Jahres einen Turnraum an der vorhandenen Turnhalle der Grundschule anbauen.

Aufgrund der steigenden Schülerzahlen muss der Schulbetrieb der Grundschule von einer 3-Zügigkeit auf eine 4-Zügigkeit erweitert werden. Platzbedarf ergibt sich somit auch in der Turnhalle, in der ab Oktober 2019 zwei Schulklassen gleichzeitig Sportunterricht betreiben können. Die darüber hinaus notwendigen Umkleide- und Sanitärräume wurden bereits in einem früheren Bauabschnitt realisiert.

Von der Erweiterung profitiert nicht nur die Schule, die mit parallellaufendem Sportunterricht ihren Betrieb optimieren kann. Die Kapazitätserweiterung ermöglicht auch eine intensivere Nutzung durch Vereine im Anschluss an den Schulsport.

Der Turnraumanbau wird an den bereits sanierten Umkleide- und Sanitärtrakt über die bestehenden Treppen und Flure angebunden. Die Schüler gelangen daher problemlos von der Schule über den Bestandsflur der Turnhalle in den Anbau. Ein separater Eingang ist ebenso gegeben.

Bis Mai sollen die Fundamente gegossen und die Bodenplatte aufgebaut sein. Bis in die Sommermonate hinein errichtet die Baufirma Wände und Deckenplatten und beginnt mit den Dacharbeiten, an die sich im Frühherbst die Arbeiten am Wärmedämmverbundsystem sowie Fenstern und Türen schließen. Bis Oktober erhält der Anbau dann einen Sportboden, einen Prallschutz, die Linierung sowie Ausstattung.

Schadstoffsanierung im Bestandsgebäude

Parallel zu den Neubauarbeiten läuft seit Juli 2018 außerdem die Schadstoffsanierung im Bestandsgebäude, die im Frühjahr 2019 abgeschlossen sein soll. Im Bestandsgebäude der Diesterweg-Grundschule wurde in Teilbereichen eine Schadstoffbelastung des Bodens festgestellt, die in die Kategorie PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) einzuordnen ist. Ein signifikanter Geruch ist dafür typisch. Es handelt sich dabei um gesundheitsgefährdende Stoffe. Aus diesem Grund war es dringend erforderlich, alle belasteten Fußböden zurückzubauen. Nach Abschluss der Schadstoffsanierung wird der Fußbodenaufbau erneuert und erhält neue Bodenbeläge. Aktuell werden Abdichtungsarbeiten im Erdgeschoss vorgenommen.

Die Gesamtsanierung inkl. Anbau kostet 5,2 Millionen Euro. Davon stemmt die Stadt 1,4 Mio. Euro selber. Der Rest wird aus Fördermitteln der Programme VwV Invest Schule zu 1,7 Mio. Euro – ein vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmenbeginn wurde bestätigt – sowie Schulische Infrastruktur zu 2,1 Mio. Euro finanziert. Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes. *(JNi)*

An und in der Diesterweg-Grundschule laufen die Arbeiten auf Hochtouren: Die Schadstoffsanierung im Schulgebäude ist abgeschlossen (Bild oben); nun kann der Innenausbau erfolgen. Parallel dazu erhält die Turnhalle einen neuen Anbau (Bild unten). (Fotos: Stadtverwaltung)

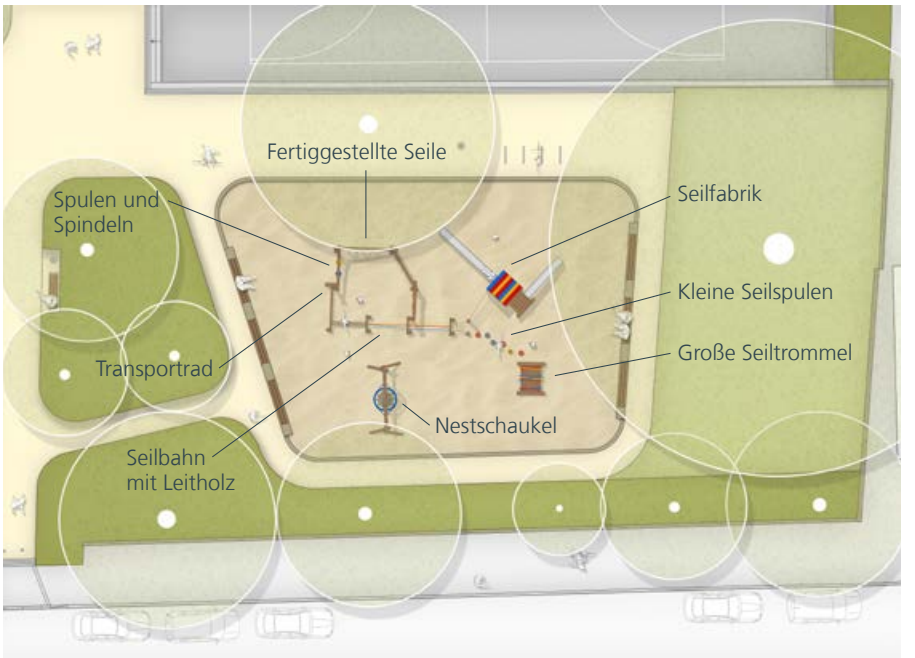

Lageplan des Spielplatzes im Friedenspark (Grafik: May Landschaftsarchitekten)

Spielplatz im Friedenspark freigegeben

Kinder können Aktivbereich ab sofort nutzen

Österliche Freunden mussten sich dieses Jahr nicht nur aufs Nestersuchen beschränken: Kinder konnten den Spielplatz im Friedenspark – den neuen Geschichtenspielplatz zum Thema Seilerei – erobern. Die Abnahme wurde noch vor Ostern erfolgreich abgeschlossen.

Offiziell und feierlich eröffnet werden Spielplatz und damit das fertiggestellte Gesamtprojekt Friedenspark zum Tag der Städtebauförderung am 11. Mai 2019 von 13:00 bis 17:00 Uhr. Der neue Geschichtenspielplatz ist dem Thema Seilerei gewidmet, da sich am dortigen Standort einst auch eine Seilerei befand. Die Spielgeräte wurden extra von der Spezialfirma Ulrich Paulig & Co. Merry go round OHG für den Aktivbereich des Pirnaer Friedensparks angefertigt, die den von der Stadt initiierten Wettbewerb mit einem Entwurf gewonnen hatte, der das Thema Seilerei am besten traf. *(JNi)*

Kämmerer und Vollstrecker tagten in Pirna

Stetiger Erfahrungsaustausch für nachhaltige Verwaltungsmodernisierung

Anfang April tagten in Pirna 32 Kämmerer und Vollstrecker aus sächsischen Kommunen verschiedenster Größe, so z. B. aus den Städten Görlitz, Bautzen, Zittau, Hoyerswerda, Dohna, Freital, Meißen und Radebeul.

Die Teilnehmer trafen sich nicht zum ersten Mal in Pirna: Ziel der beiden regelmäßig stattfindenden Tagungen ist es, sich stetig untereinander auszutauschen und aktuelle Themen sowie ein gemeinsames Vorgehen zu besprechen. Wie werden gesetzliche Veränderungen umgesetzt? Welche neuen Herausforderungen müssen die Kommunen bewältigen? Wie können sich Verwaltungen weiter modernisieren, um Einsparungspotenziale sichtbar und nutzbar zu machen? Diese und andere Fragen diskutierten die Teilnehmer aktiv, jedoch auch kritisch vor dem Hintergrund der ungenügenden Finanzausstattung der Kommunen allgemein.

Während den Tagungen werden den Teilnehmern immer auch Highlights der gastgebenden Kommune nähergebracht: Die Stadt Pirna stellte dieses Mal das moderne Museumsdepot im Gebäudekomplex der Breiten Straße 2 vor. *(JNi)*

Beförderungen für Feuerwehrkameraden

Auszeichnungen zum nächst höheren Dienstgrad durch OB Hanke

Aufgrund erfolgreich abgeschlossener Lehrgänge im Rahmen von Aus- und Fortbildungen in den Feuerwehren des Landkreises oder an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule des Freistaates Sachsen, wurden am 29. März 2019 folgende Kameradinnen und Kameraden durch Oberbürgermeister Klaus-Peter Hanke und Pirnas Feuerwehrchef Peter Kammel in den nächst höheren Dienstgrad der Freiwilligen Feuerwehr befördert.

Feuerwehrmann
- Ortswehr Altstadt: Kevin Lante, Tobias Wenke
- Ortswehr Copitz: Rui Basto
- Ortswehr Graupa: Lenny Feller, Nico Krumbholz, Lukas Wischnewski
- Ortswehr Neundorf: Uwe Hamisch, André Schneider
- Ortswehr Pratzschwitz: Marco Reimann

Oberfeuerwehrmann / -frau
- Ortswehr Altstadt: Tim Wenke
- Ortswehr Graupa: Pia Berger
- Ortswehr Neundorf: Sebastian Eubisch
- Ortswehr Pratzschwitz: Stefan Miskalla

Hauptfeuerwehrmann
- Ortsfeuerwehr Copitz: René Kaufmann

Löschmeister / -in
- Ortswehr Altstadt: Lars Ritter, Matthias Süßemilch
- Ortswehr Copitz: Willy Hippe, Tommy König, Ralf Krüger, Christian Richter, Jakob Zimmermann
- Ortswehr Graupa: Lisa Große
- Ortswehr Neundorf: Philip Heymann, Jan Kunze, Marcel Richter, Eric Schütze

Hauptlöschmeister
- Ortswehr Altstadt: Stefan Franke
- Ortswehr Graupa: Benjamin Felden
- Ortswehr Pratzschwitz: Holger Reichelt

Brandmeister
- Ortswehr Altstadt: Andre Glomp
- Ortswehr Graupa: Tom Schmidt
- Ortswehr Neundorf: Sebastian Schulze, Steffen Pilz *(TEc)*

Standesamt am 21. Mai geschlossen

Nächster Sprechtag für Bürgerinnen und Bürger am 23. Mai

Das Standesamt im Rathaus bleibt am Dienstag, den 21. Mai 2019 aus organisatorischen Gründen geschlossen. Am Donnerstag, den 23. Mai werden wieder alle Anliegen zur gewohnten Sprechzeit von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr von den Standesbeamtinnen bearbeitet. *(TGo)*

Mit der +Card ins Q24 zu Drugmiller´s Bigband

Kartenreservierung ab sofort möglich

Am Freitag, den 24. Mai 2019 sorgt die Drugmillers Bigband in der Kleinkunstbühne Q24 für ausgelassene Jazz-Stimmung. Die Besucher erwartet eine Mischung aus Funk, Soul und amerikanischem Jazz.
Unter der kostenlosen Servicenummer 0800 5891403 werden für diese Veranstaltung Reservierungen für die kostenfreien Eintrittskarten entgegengenommen. Das +Card-Kartenbudget ist begrenzt. Die vorbestellten Karten sind bis mindestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn an der Abendkasse abzuholen. Zur Abholung ist die gültige +Card vorzulegen. Sollte das kostenfreie Budget vergriffen sein, können für die Veranstaltung auch Karten käuflich Büro des Q24 oder direkt in der Spielstätte erworben werden.
Die aktuellen Angebote zur +Card der Energieversorgung Pirna finden Sie unter www.pluscard-pirna.de. *(UUl)*

Sommersaison startet im Geibeltbad

Am 11. Mai öffnet die Badehalle und das Freibad

Nach der 14 tägigen alljährlichen Reinigung des gesamten Geibeltbad-Komplexes stehen am Samstag, den 11. Mai 2019 wieder alle Türen für die Besucher offen. Gleichzeitig geht das Geibelt-Freibad in die neue Badesaison.
Das Geibeltbad öffnet täglich 10:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag für Frühschwimmer bereits schon um 9:00 Uhr.
Abends können sich die Besucher von Montag bis Donnerstag bis 21:00 Uhr, freitags und samstags bis 23:00 Uhr und sonntags bis 22:00 Uhr im Wasser tummeln.
Das Freibad erwartet ab 9:00 Uhr seine Besucher. Im Mai und September ist das Freibad bis 19:00 Uhr, in den restlichen Sommermonaten bis 20:00 Uhr geöffnet.
Übrigens: Mit Öffnung des Geibeltbades beginnt die diesjährige Sommer-Sauna-Aktion: die Besucher genießen ihren Aufenthalt den ganzen Tag für 15 Euro in Sauna, einschließlich Badehalle und Freibad. *(UUl)*

Gesucht und gefunden

Die Gewinner der „Goldenen Ostereier" wurden ermittelt

Zum zweiten Mal wurden Anwohner, Kunden und Besucher dazu eingeladen, goldene Eier im Rahmen des Osterzaubers in den Schaufenstern der Innenstadt zu zählen. Und auch in diesem Jahr folgten viele dem Aufruf. Ähnlich wie 2018 lockten die Veranstalter des Pirnaer Osterzaubers und der Hauptsponsor, die Volksbank Pirna eG, zahlreiche Besucher in die Innenstadt, um auf die Suche nach goldenen Eiern zu gehen. Diese wurden eine Woche vor dem Osterzauber in vielen Schaufenstern platziert und wollten dann gefunden und gezählt werden. Die richtige Antwort musste nur noch auf der Gewinnkarte angekreuzt, mit der eigenen Anschrift versehen und beim Osterzauber in die Lostrommel auf dem Marktplatz geworfen werden. Mit 460 eingeworfene Postkarten zählten die Organisatoren mehr Teilnehmer, als bei der Premiere 2018. Aber in diesem Jahr war es nicht so einfach, die richtige Antwort zu finden: 216 Teilnehmer kreuzten die richtige Antwort – 22 goldene Ostereier – an. Und unter diesen wurden tolle Preise verlost: Darunter eine grandiose Tour mit den Hot Rods, ein Grillabend mit Freunden, Eintrittskarten für das Q24 sowie eine Silbermünze aus der Gold·Welt der Volksbank Pirna eG. Am 23. April war es soweit: Hauptsponsor, Organisatoren und Hauptpreis-Partner zogen die glücklichen Gewinner, die postalisch angeschrieben werden. Herzlichen Glückwunsch allen Gewinnern und vielen Dank an alle Partner für die Unterstützung zum Osterzauber!

Jana Türke, Citymanagement Pirna e. V.

Baumaßnahmen der SWP/EVP

Realisierung im Mai 2019

- **Oberposta:** Abwassertechnische Erschließung Oberposta 1. BA und 2. BA Verlegung eines Schmutzwasserkanales und Bau eines Zentralen Pumpwerks
- **Max Schwarze Straße:** Auswechslung Mischwasserkanal
- **Lugstraße:** Umwandlung der Mischwasserkanäle in Trennsystem, Neubau Regen- und Schmutzwasserkanals
- **Damaschkestraße:** Umwandlung der Mischwasserkanäle in Trennsystem, Neubau Regen- und Schmutzwasserkanal
- **Lessingstraße:** Umwandlung der Mischwasserkanäle in Trennsystem, Neubau Regen- und Schmutzwasserkanal; Umverlegung Gas- und Trinkwasserleitungen
- **Seminarstraße / Hohe Straße, Rotes Krankenhaus:** Erweiterung von Trinkwasserleitungen
- **Thomas-Münzer-Siedlung:** Erneuerung von Trinkwasserleitungen
- **Borsbergstraße:** Erneuerung von Gas- und Trinkwasserleitungen, Verlegung von Stromkabel und teilweise Abbruch der Freileitung Strom
- **Braudenstraße / Leinpfad:** Verlegung von Mittelspannungskabel
- **Mockethal, Wehlener Straße/Am Rundling (außer Dorfplatz:** Erneuerung Straßenbeleuchtung, Umstellung auf LED *(UUl)*

Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH

RICHARD**WAGNER**STÄTTEN

Wagneriade zu Ehren Richard Wagners

Auch in diesem Jahr widmen die Richard-Wagner-Stätten um den 22. Mai herum, den Geburtstag Wagners, dem berühmten Komponisten ein Sonderprogramm. Jenseits klassischer Konzerte möchte die Wagneriade vom 19. bis 26. Mai den Besuchern wieder einen erfrischenden Blick auf Wagner und seine Werke ermöglichen. Den Auftakt bildet am 19. Mai das „Rote Sofa Classico – Wir müssen reden". Im Kulturgespräch bei Michael Ernst zu Gast ist dieses Mal der deutsche Opernregisseur Peter Konwitschny, der bekannt ist für seine meist aufsehenerregenden Inszenierungen. Seit Jahrzehnten ist Kon-

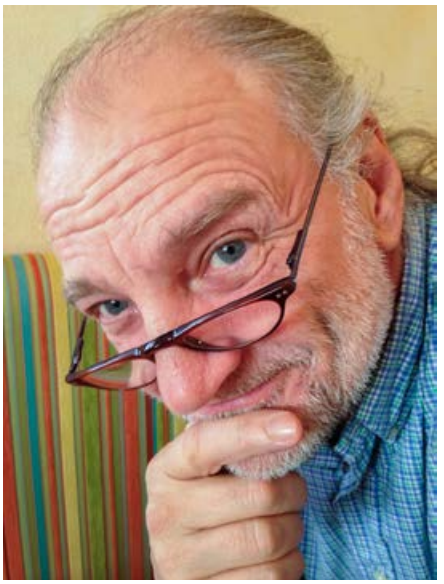

Peter Konwitschny

witschny an sämtlichen Opernhäusern Europas und darüber hinaus gefragt. Am darauffolgenden Mittwoch, den 22. Mai gibt es einen besonderen, musikalisch umrahmten Vortrag zu Richard Wagners Oper „Tannhäuser" anlässlich der Schenkung einer originalen Kompositionsskizze an die Richard-Wagner-Stätten. Die renommierte Musikwissenschaftlerin und Autorin Prof.

Dagny Beidler und Eva Rieger

Dr. Eva Rieger und die schweizer Urenkelin Richard Wagners, Dagny Beidler, sprechen anhand der Kompositionsskizze zur Entstehung sowie über die Skandale und Erfolge bei der Aufführung des Werks.
Als weiteres Highlight lädt die Wagneriade zum Abschluss am Sonntag, den 26. Mai zur Premiere der Kinderoper „Tannhäuser" Jung und Alt in die Wagnerstätten ein. Die Oper erzählt die Geschichte von Tannhäuser und Elisabeth, ihrer Liebe zueinander und einem Sängerwettstreit, der in einen Eklat mündet. Mit Sängern der Semperoper und Irina Roden am Flügel ist diese Kinderoper zum Zuhören und Mitmachen geeignet für Kinder ab sechs Jahren.

Termine im Überblick:

Rotes Sofa Classico mit Peter Konwitschny

- **So, 19.05. | 15:00 Uhr | Richard-Wagner-Stätten**
  Eintritt: 16,00 €; ermäßigt 12,00 €
  Einlass: 14:30 Uhr

Vortrag Tannhäusers Verderben

- **Mi, 22.05. | 19:00 Uhr | Richard-Wagner-Stätten**
  Eintritt: 7,00 €; ermäßigt 4,00 €
  Einlass: 18:30 Uhr

PREMIERE | Wagner für Kinder – Tannhäuser

- **So, 26.05. | 11:00 Uhr | Richard-Wagner-Stätten**
  Eintritt: 14,00 €; ermäßigt 5,00 €
  Einlass: 10:30 Uhr

Junge nordische Stimmen

Die Richard-Wagner-Stätten bekommen Besuch aus dem hohen Norden: 13 Gesangsstudenten aus Kopenhagen tragen beim Konzert im Jagdschloss, begleitet vom Pianisten Peter Møllerhøj, Duette, Terzette und Ensemblen von verschiedenen Komponisten, wie Mozart, Händel, Cavalli und Rossini vor. Zudem werden Ausschnitte aus der komischen Operette „Der Mikado" zu hören sein.

- **Do, 23.05. | 16:00 Uhr | Richard-Wagner-Stätten**
  Eintritt: 7,00 €; ermäßigt 4,00 €
  Einlass: 15:30 Uhr

STADT**MUSEUM** PIRNA

Folgen von Kriegserfahrungen

Beate Mitzscherlich, Psychologin und Professorin für Pflegeforschung an der Westsächsischen Hochschule in Zwickau, beschäftigt sich mit der transgenerationellen Weitergabe von Kriegserfahrungen, speziell von „Kriegskindern" und „Kriegsenkeln", die in der DDR aufgewachsen sind sowie den Herausforderungen in der Pflege von (kriegs-)traumatisierten älteren Menschen. Im Stadtmuseum wird die Expertin im Rahmen des Zeitzeugenprojektes „Dialog der Generationen. Kinderschicksale in der Kriegs- und Nachkriegszeit" einen spannenden Vortrag halten mit dem Titel „Die Kriegskinder kommen (nicht) zur Ruhe – Kriegserfahrung in der Pflege von Angehörigen". Den musikalischen Rahmen geben junge Musiker der Musikschule Sächsische Schweiz Pirna.

- **Do, 09.05. | 19:00 Uhr | StadtMuseum**
  Eintritt: frei, Einlass: 18:30 Uhr

STADT**BIBLIOTHEK** PIRNA

Autorenlesung im Schloss Struppen

Eine besondere Lesung an einem besonderen Ort präsentiert die StadtBibliothek im Schloss Struppen. Mit viel Liebe und Engagement hat der Schlossverein einen Großteil des Schlosses aus dem Dornröschenschlaf geholt und erste Teile des Gebäudes restaurieren und nutzbar machen können. Die Leipziger Autorin Kati Naumann ist nun zu Gast im Festsaal des Schlosses, um

Cover Buchtitel

aus ihrem neuen Buch „Was uns erinnern lässt" zu lesen – deutsch-deutsche Geschichte: berührend und nahbar erzählt:
1977 – Ein in Vergessenheit geratenes Hotel am Rennsteig im Thüringer Wald ist das zu Hause von Christine. Seit der Teilung Deutschlands liegt es hinter Stacheldraht in der Sperrzone direkt an der Grenze, zu der schon längst kein Wanderer mehr gelangt ist. 2017: Die junge Milla findet abseits der Wanderwege einen überwucherten Keller und stößt auf die Geschichte des Hotels Waldeshöh. Dieser besondere Ort lässt sie nicht los, sie spürt Christine auf, um mehr zu erfahren. Die Begegnung verändert beide Frauen: Während die eine lernt, Erinnerungen anzunehmen, findet die andere Trost im Loslassen.
Zur Lesung sorgt die Rennsteig-Combo für den musikalischen Rahmen. Besucher können alle Romane der Autorin kaufen und signieren lassen. Außerdem steht ein Getränkeimbiss bereit. Ab 19:30 Uhr erfolgt der Einlass am Eingang des Schlosses. Tickets sind im Vorverkauf in der Stadtbibliothek, im TouristService und unter www.tickets.pirna.de erhältlich. An der Tageskasse wird ein Zuschlag von 2 Euro erhoben.

- **Sa, 18.05. | 20:00 Uhr | Schloss Struppen**
  Eintritt: 12,00 €; Einlass: 19:30 Uhr

Termine:
- Mi, 22.05. | 17:00 Uhr | Schreibwerkstatt für Jugendliche
- Di, 28.05. | 18:00 Uhr | Schreibwerkstatt Natur
- Mi, 29.05. | 16:00 Uhr | Vorlesestunde für Bücherminis ab drei Jahren

TOURIST**SERVICE** PIRNA

Unikateführung

Wie jeden dritten Freitag im Monat öffnet Pirna auch im Mai wieder seine Schatzkiste und stellt bei einem Rundgang durch die Altstadt Pirnaer Unikate vor, also Waren und Produkte, die einen besonderen Bezug zur Stadt und ihren Bewohnern haben. Ob Flüssiges, deftige Überraschungen aus dem Kochtopf, süße Leckereien oder Handgemachtes aus der Künstlerwerkstatt, die Teilnehmer gehen auf Entdeckungstour hinter die Kulissen und erfahren auch Geheimes rund um die Unikate. Bei der zweistündigen Führung werden

Stadtführung „Aus Pirnas Schatzkiste"

zwei dieser besonderen Produktideen mit zahlreichen Informationen zu wichtigen Sehenswürdigkeiten der Stadt kombiniert.

- **Fr, 17.05. | 17:00 Uhr | Canalettohaus**
  Eintritt: 9,00 €; ermäßigt 4,50 €

BASTIONENPIRNA

Wandelkonzert mit Annette Jahns

Musikalisch geht es im Mai in den Bastionen der Festung Sonnenstein zu, wenn die Dresdner Künstlerin Annette Jahns mit Gesang und Rezitation die Exponate des Skulpturensommers auf eine ganz besondere Art und Weise beleuchtet. Beim Wandelkonzert flaniert sie mit den Besuchern zwischen den vielfältigen Tierdarstellungen verschiedener Künstler von der klassischen Moderne bis heute, die beim diesjährigen Pirnaer Skulpturensommer in

Annette Jahns

der alten Festungsanlage zusehen sind. Im Anschluss an die Darbietung führt die Kuratorin Christiane Stoebe durch die Freiluftausstellung. Dabei erklärt sie so manch Wissenswertes zu den ausgestellten Skulpturen und warum gerade Tiere als Sinnbild des Göttlichen gelten.

- **Sa, 25.05. | 11:00 Uhr | Bastionen Festung Sonnenstein**
  Eintritt: 14,00 €; ermäßigt 10,00 €

Wahlbekanntmachung

Am 26. Mai 2019 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und im Freistaat Sachsen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

1. In der Stadt Pirna werden

- die Europawahl
- die Stadtratswahl
- die Kreistagswahl
- die Ortschaftsratswahl im Ortsteil Birkwitz-Pratzschwitz
- die Ortschaftsratswahl im Ortsteil Graupa

gemeinsam und in denselben Wahlräumen durchgeführt. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Pirna ist in 37 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Bei der Europawahl wird die Wahl im Wahlbezirk 16 nach allgemeinen Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 5. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten an der Rezeption im Bürgerbüro im Rathaus als auch im Wahlbüro im Rathaus, 1. Etage zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren finden Sie dieses Verzeichnis auf unserer Internetseite www.pirna.de unter der Rubrik Wahlen 2019.

Es wird 6 Briefwahlvorstände geben. Diese treten 18:00 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses an. Zur Zulassung der Wahlbriefe werden sich die Vorstände 15:30 Uhr treffen.

Die Briefwahlvorstände befinden sich im

- Rathaus – Trausaal (Erdgeschoss), Am Markt 1/2
- Rathaus – Großer Ratssaal (1. Etage), Am Markt 1/2
- Rathaus – Kleiner Ratssaal (2. Etage), Am Markt 1/2
- Stadthaus – Volckamersaal (2. Etage), Am Markt 10
- Seminargebäude, Schmiedestraße 51/52
- Canalettohaus – Pretiosensaal, Am Markt 7; Eingang Schloßstraße.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder einen Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl abgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farbe haben:

- Wahl zum Europäischen Parlament: weiß
- Stadtratswahl: hellgelb
- Ortschaftsratswahlen: hellgrün
- Kreistagswahl: rosa

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3.1 Bei der Europawahl hat jeder Wähler **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Bei der Wahl zum Stadtrat, Kreistag und zum Ortschaftsrat hat der Wähler **jeweils drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält für die

- Stadtratswahl
- jeweilige Ortschaftsratswahl

unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und wenn vorhanden ihrer Kurzbezeichnung in der nach § 19 Absatz 5 KomWO bestimmten Reihenfolge und die Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand

- Kreistagswahl

unter fortlaufender Nummer die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und wenn vorhanden ihrer Kurzbezeichnung in der nach § 19 Absatz 5 KomWO bestimmten Reihenfolge und die Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzen, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises

oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:
Europawahl:
- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der in einem beliebigen Wahlraum des zuständigen Wahlgebiets in der Stadt, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.
Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebiets

oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:
Kommunalwahlen:
- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Stadtratswahl (wenn wahlberechtigt)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl (wenn wohnhaft in entsprechender Ortschaft und wahlberechtigt)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl (wenn wahlberechtigt)
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Die orangenen und roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtig verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen müssen rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.
Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.
In den Wahllokalen werden keine Wahlbriefe entgegengenommen.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).
Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Pirna, 08.05.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung der erfüllenden Gemeinde Pirna im Namen der Mitgliedsgemeinde Dohma

Am 26. Mai 2019 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und im Freistaat Sachsen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.
1. In der Gemeinde Dohma werden
- die Europawahl
- die Gemeinderatswahl
- die Kreistagswahl

gemeinsam und in denselben Wahlräumen durchgeführt. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Dohma ist in folgende 2 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:
- Wahlbezirk 101: OT Dohma und Goes; Kindergarten Dohma, Weinleite 29
- Wahlbezirk 102: OT Cotta; Turnhalle Cotta, Cotta A Nr. 25

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 5. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten an der Rezeption im Bürgerbüro im Rathaus als auch im Wahlbüro im Rathaus, 1. Etage zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren finden Sie dieses Verzeichnis auf unserer Internetseite www.pirna.de unter der Rubrik Wahlen 2019.
Der Briefwahlbezirk 35 wird das Briefwahlergebnis von Dohma ab 18:00 Uhr mit ermitteln. Dazu tritt der Briefwahlvorstand ab 15:30 Uhr zur Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Der Briefwahlbezirk befindet sich im Rathaus – Trausaal (Erdgeschoss), Am Markt 1/2, 01796 Pirna.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder einen Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl abgegeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farbe haben:
- Wahl zum Europäischen Parlament: weiß
- Gemeinderatswahl: hellgelb

- Kreistagswahl: rosa

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3.1 Bei der Europawahl hat jeder Wähler **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Bei der Wahl zum Gemeinderat und zum Kreistag hat der Wähler **jeweils drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält für die

- Gemeinderatswahl

einen zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe der Bezeichnung, die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge und **drei freie Zeilen.**

Es können Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere wählbare Personen gewählt werden. Der Wähler kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise, andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet. Insgesamt kann er drei Stimmen abgeben.

- Kreistagswahl

unter fortlaufender Nummer die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und wenn vorhanden ihrer Kurzbezeichnung in der nach §19 Absatz 5 KomWO bestimmten Reihenfolge und die Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe zu versenden.

5.1 Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzen, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises

oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der in einem beliebigen Wahlraum des zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebiets

oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl (wenn wahlberechtigt)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl (wenn wahlberechtigt)
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Die orangenen und roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtig verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen müssen rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

In den Wahllokalen werden keine Wahlbriefe entgegengenommen.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme al-

lein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Pirna, 08.05.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Mitteilung über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik (RWS) im Wahlbezirk 16 – Sozio-Kulturelles Zentrum

Im Wahlbezirk 16 kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet.
Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 962).
Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.
Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- der ausgewählte Urnenwahlbezirk mindestens 400 Wahlberechtigte/Wähler umfasst.
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleitet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht festgelegt:

männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	1999 – 2001	G1	1999 – 2001
A2	1995 – 1998	G2	1995 – 1998
B1	1990 – 1994	H1	1990 – 1994
B2	1985 – 1989	H2	1985 – 1989
C1	1980 – 1984	I1	1980 – 1984
C2	1975 – 1979	I2	1975 – 1979
D1	1970 – 1974	K1	1970 – 1974
D2	1960 – 1969	K2	1960 – 1969
E1	1950 – 1959	L1	1950 – 1959
F1	1949 und früher	M1	1949 und früher

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht:

männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	1995 – 2001	G	1995 – 2001
B	1985 – 1994	H	1985 – 1994
C	1975 – 1984	I	1975 – 1984
D	1960 – 1974	K	1960 – 1974
E	1950 – 1959	L	1950 – 1959
F	1949 und früher	M	1949 und früher

Ilka Becker, Vorsitzende des einheitlichen Gemeindewahlausschusses

Wahlräume

Stadt Pirna

Wahl-kreis	Wahl-bezirk	Wahllokal	Adresse	Ortsteil	Barrierefreiheit
2	1	Stadthaus 1	Am Markt 10		barrierefrei
1	2	Binationales Internat	Schloßstr. 13		nicht barrierefrei
1	3	Lessing-Grundschule (Turnhalle)	Königsteiner Str. 22 A		barrierefrei
1	4	Seniorenzentrum „Sächsische Schweiz“	Einsteinstr. 19		barrierefrei
1	5	KTSN Kunststofftechnik Sachsen GmbH	Fabrikstr. 2		barrierefrei
1	6	Kita Schlängelbachweg	Schlängelbachweg 1/2		barrierefrei
1	7	Seniorenresidenz „Alexa“	Robert-Koch-Str. 17		barrierefrei
2	8	Schiller-Gymnasium	Seminarstr. 3		barrierefrei
2	9	Kita „Naseweis“	Walkmühlenweg 5		barrierefrei
2	10	Evangelische Mittelschule	Rottwerndorfer Str. 51		barrierefrei
2	11	Grundschule Neundorf	Alt Neundorf 24	Neundorf	nicht barrierefrei
2	12	Schiller-Gymnasium	Seminarstr. 3		barrierefrei
1	13	Grundschule Zehista	An der Schule 1	Zehista	nicht barrierefrei
2	14	Grundschule Sonnenstein	Varkausring 1 B	Sonnenstein	barrierefrei
2	15	Grundschule Sonnenstein	Varkausring 1 B	Sonnenstein	barrierefrei
2	16	Sozio-Kulturelles Zentrum Sonnenstein	Varkausring 1 B	Sonnenstein	barrierefrei
2	17	Schule für Erziehungshilfe	Reutlinger Str. 31	Sonnenstein	barrierefrei
2	18	Schule für Erziehungshilfe	Reutlinger Str. 31	Sonnenstein	barrierefrei
2	19	Mehrgenerationenhaus	Schillerstr. 35	Copitz	barrierefrei
2	20	Hotel „Elbparadies“	Oberposta 2	Posta	nicht barrierefrei
2	21	FFW Liebethal	Liebethaler Markt	Liebethal	barrierefrei
2	22	Technisches Berufsschulzentrum	Pillnitzer Str. 13 A	Copitz	barrierefrei
1	23	Kita „Farbenspiel“	Prof.-Roßmäßler-Str. 42 A	Copitz	barrierefrei
1	24	Kita „Farbenspiel“	Prof.-Roßmäßler-Str. 42 A	Copitz	barrierefrei
1	25	Kita „Kinderland“	Schillerstr. 47 A	Copitz	barrierefrei
1	26	Diesterweg-Grundschule (Containerbau)	Schillerstr. 38 A	Copitz	barrierefrei
1	27	Kita „Unter den Linden“	Lindenstr. 13	Copitz	barrierefrei
1	28	Herder-Gymnasium	Rudolf-Renner-Str. 41 C	Copitz	barrierefrei
1	31	Grundschule Graupa (Klassenzimmer 010)	Badstr. 3	Graupa	barrierefrei
1	32	Grundschule Graupa (Cafeteria)	Badstr. 3	Graupa	barrierefrei
2	33	Walter-Hultzsch-Heim Jessen	Radeberger Str. 1	Jessen	nicht barrierefrei
1	34	Kita „Schatzfinder“	Pratzschwitzer Str. 198 A	Birkwitz	barrierefrei
1	38	IKK Sachsen	Gartenstr. 19		barrierefrei
1	39	Kita Schlängelbachweg	Schlängelbachweg 1/2		barrierefrei
2	40	Schule f. Lernförderung „Kurt Krenz“	Remscheider Str. 62	Sonnenstein	barrierefrei
1	41	Hort in der Grundschule Graupa	Badstr. 3	Graupa	barrierefrei
2	42	Technisches Berufsschulzentrum	Pillnitzer Str. 13 A	Copitz	barrierefrei

Gemeinde Dohma

Wahl-kreis	Wahl-bezirk	Wahllokal	Adresse	Ortsteil	Barrierefreiheit
2	101	Kindergarten „Die Spatzen“	Weinleite 29		barrierefrei
2	102	Turnhalle Cotta	Cotta A Nr. 25	Cotta	nicht barrierefrei

2. Änderung des Bebauungsplanes Wohn- und Gewerbegebiet „Am Borsberg“ der Stadt Pirna, OT Graupa

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Pirna hat in seiner Sitzung am 16.04.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohn- und Gewerbegebiet „Am Borsberg“ der Stadt Pirna, OT Graupa in der Fassung vom 04.03.2019 als Satzung beschlossen.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist, das an der Kastanienallee (S 167) gelegene Gewerbegebiet geringfügig zu erweitern, um dieses in dem Bereich neu zu organisieren, die Möglichkeit der Ansiedlung eines Einkaufsmarktes zu schaffen und die Verkehrsanbindung zu verbessern.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom 04.03.2019 – bestehend aus Planteil A – Planzeichnung, Planteil B – Textliche Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadtverwaltung, Fachgruppe Stadtentwicklung, Stadthaus 1, Am Markt 10, 2. Etage, 01796 Pirna während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich wird der Bebauungsplan im Geoportal unter http://geoportal.pirna.de zur Einsicht bereitgestellt. Weiterhin sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und sämtliche Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Das auf der rechten Elbseite gelegene Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Graupa im Bebauungsplangebiet Wohn- und Gewerbegebiet „Am Borsberg“.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurstücke 475/2 und 475/4 der Gemarkung Großgraupa mit einer Fläche von ca. 2,17 ha.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Grünen Weg, Flurstück 130/61 und die am Kirchweg gelegenen, gewerblich genutzten Flurstücke 130/60, 130/53, 130/57, 130/59, 126, 117 und 122 der Gemarkung Großgraupa,
- im Osten durch das Waldgrundstück 475/3 der Gemarkung Großgraupa,
- im Süden durch die Kastanienallee (S 167) Flurstück 333, Gemarkung Großgraupa sowie
- im Westen durch das am Kirchweg gelegene, bewaldete Flurstück 363 und das Wohngrundstück mit der Flurstücksbezeichnung 359/4, 359/5 sowie das am Grünen Weg gelegene Wohngrundstück 131/42 der Gemarkung Großgraupa.

Die nachfolgende Planzeichnung verdeutlicht die Lage des Plangebietes sowie das Bauangebot für die Ansiedlung eines Einkaufsmarktes.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der

2. Änderung des Bebauungsplanes Wohn- und Gewerbegebiet „Am Borsberg“ (Abbildung: Stadtverwaltung)

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Pirna, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse der 45. Sitzung des Strategie- und Finanzausschusses

am 23.04.2019

Weisung zur Abstimmung des Vertreters der Stadt Pirna in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe (IPO) für die 5. Sitzung am 29.04.2019
Der Vertreter der Stadt Pirna in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe (IPO) wird angewiesen, in der 5. Sitzung der Verbandsversammlung am 29.04.2019 folgenden Beschlussvorlagen zuzustimmen:

1. TOP 4 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 IPO-003/2019
   - Einwendungen gem. § 76 Abs. 4 SächsGemO
2. TOP 5 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 IPO-004/2019
   - Beschlussfassung
3. TOP 6 Geschäftsordnung Verbandsversammlung Zweckverband „IndustriePark Oberelbe" IPO-001/2019
4. TOP 7 Beitritt der Landeshauptstadt Dresden zum Zweckverband „IndustriePark Oberelbe" IPO-002/2019

Die Weisung gilt im Vertretungsfall auch für den Stellvertreter der Stadt Pirna in der Verbandsversammlung.

Beschluss-Nr. 19/1134-20.0

Pirna, 23.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

Öffnungszeiten Wahlbüro

Rathaus – 1. Etage

Montag	08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 und 13:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 und 13:00 – 19:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
sowie Freitag, den 24.05.2019 (letzter Freitag vor der Wahl)	08:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Sitzungsplan für den Monat Mai 2019

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Pirna

Datum, Uhrzeit	Sitzung	Tagungsort
Donnerstag, 09.05.2019, 18:00 Uhr	Stadtentwicklungsausschuss	Volckamersaal
Dienstag, 21.05.2019, 18:00 Uhr	Stadtrat Pirna	Aula des Schiller-Gymnasiums

Im Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen worden, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt waren und voraussichtlich stattfinden werden. Bekanntgabe der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt jeweils zehn Tage vor der Sitzung ortsüblich

- am Rathaus der Großen Kreisstadt Pirna – Südseite
- im Ortsteil Graupa am Tschaikowskiplatz (Nähe Bushaltestellte) sowie
- im Ortsteil Birkwitz-Pratzschwitz auf der Pratzschwitzer Straße 198 a (vor der Kindertagesstätte)

im verschließbaren Schaukasten.

Pirna, 08.05.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

Die Tagesordnung der Stadtrats- und Ausschusssitzungen finden Sie zusätzlich im Internet unter www.stadtrat.pirna.de

Bekanntmachung der Beschlüsse der 49. Sitzung des Stadtrates

am 16.04.2019 (Anlagen zu den Beschlüssen ab Seite 20)

Eingang von Spenden – Abstimmung zur Annahmeerklärung
Die in der Anlage 1 (Stand: 04.04.2019) aufgeführten Spenden werden angenommen.

Beschluss-Nr. 19/1114-20.1

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Pirna als Ortspolizeibehörde über ein Alkoholverbot im Bereich des Dienstleistungs- und Einkaufszentrums an der Remscheider Straße in Pirna-Sonnenstein
Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 28.03.2019 als Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Pirna als Ortspolizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich des Dienstleistungs- und Einkaufszentrum an der Remscheider Straße in Pirna-Sonnenstein.

Beschluss-Nr. 19/1112-32.0

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im sozialen Bereich
Die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im sozialen Bereich in der Fassung vom 25.01.2019 wird beschlossen.

Beschluss-Nr. 19/1053-40.2

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit
Die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit in der Fassung vom 06.02.2019 wird beschlossen.

Beschluss-Nr. 19/1090-40.2

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung kultureller Vereine und Gruppen in der Stadt Pirna
Der Stadtrat beschließt die als Anlage in der Fassung vom 14.02.2019 beigefügte 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung

Übersicht Zuwendungseingänge

Begünstigte Organisaionseinheit	Zweck	Zuwendungshöhe in EUR
FG 37	Freiwillige Ortsfeuerwehr Graupa	400
FG 40	Stadtbibliothek Pirna	25
FG 40	Stadtbibliothek Pirna	266
Summe		691

Anlage 1 zu Beschluss-Nr. 19/1114-20.1

kultureller Vereine und Gruppen in der Stadt Pirna.

Beschluss-Nr. 19/1093-40.1

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Pirna vom 01.01.2016

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 in der Fassung vom 25.01.2019 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Pirna.

Beschluss-Nr. 19/1077-40.0

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Sporthallenordnung der Stadt Pirna

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 in der Fassung vom 04.02.2019 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Sporthallenordnung der Stadt Pirna.

Beschluss-Nr. 19/1078-40.2

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

1. Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im Aufgabenbereich Sport

Die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im Aufgabenbereich Sport in der Fassung vom 24.01.2019 wird beschlossen.

Beschluss-Nr. 19/1080-40.2

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

Vergabe von freiwilligen Zuwendungen im Bereich Sport 2019 – Gebührenübernahme zur Nutzung der Sportschwimmhalle durch Schwimmsport treibende Vereine

Auf Grundlage der Sportförderrichtlinie der Stadt Pirna vom 12.12.2006 erhalten die Schwimmsport treibenden Vereine die freiwilligen Zuwendungen zur Nutzung der Sportschwimmhalle im Jahr 2019 in Gesamthöhe von 56.600,00 € wie folgt:

DLRG Bezirk Obere Elbe e. V.	18.500,00 €
SV Fortschritt Pirna e. V.	37.100,00 €
Tauchsportclub Pirna e. V.	1.000,00 €
Summe:	56.600,00 €

Beschluss-Nr. 19/1081-40.2

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

Unterstützung der Pirnaer Sportvereine bei der Nutzung der Sporthallen des Landkreises

Der Stadtrat beschließt, die Sportvereine der Stadt Pirna, welche die Sporthallen des Landkreises in Pirna nutzen und die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Gebührenbefreiung bzw. – ermäßigung der Sporthallenordnung der Stadt Pirna erfüllen, ab 01.01.2019 zu unterstützen. Die Unterstützung beträgt für Einzelsporthallen 5,50 € und für je ein Hallenteil der Dreifachsporthalle 7,00 € je Stunde. Der Betrag wird nur auf Antrag und jeweils für das laufende Jahr (in zwei Raten) gewährt. Dem Antrag ist die gültige Vereinbarung mit dem Landkreis beizufügen.

Beschluss-Nr. 19/1085-40.2

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

Zuschussvergabe für die Pirnaer Jugendtreffs für das Jahr 2019

Auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Arbeit im Kinder- und Jugendbereich der Stadt Pirna vom 11.12.2007 wird folgende Förderung im Jahr 2019 beschlossen.

Beschluss-Nr. 19/1087-40.2

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

(Redaktionelle Anmerkung: Die Förderung ist in nachstehender Tabelle aufgeführt.)

Nr.	Zuwendungsempfänger	Anzahl Anträge	Zuwendungszweck	Zuschuss in €
1	**Hanno e. V.**	2		
	Jugendtreff „Hanno“ in der Altstadt		Betriebs- und Sachkosten	14.400,00
	Jugendtreff „Olymp“		Personal-, Betriebs- und Sachkosten	56.400,00
2	**AWO Kinder- und Jugendhilfe g GmbH**	1		
	Jugendtreff „Blue Sky“		Betriebs- und Sachkosten	9.200,00
∑				80.000,00

Beschluss-Nr. 19/1087-40.2

Teilfortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts der Stadt Pirna

Der Stadtrat stimmt der Fortschreibung der Investitionsliste des Abwasserbeseitigungskonzepts für die in der Anlage 1 aufgeführten Investitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung für die Jahre 2018 bis 2028 zu.

Beschluss-Nr. 19/1066-60.0

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Pirna

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 21.02.2019 als 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Pirna.
Der Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 19/1098-20.2

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe in der Stadt Pirna

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 20.02.2019 als 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe in der Stadt Pirna.
Der Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 19/1099-20.2

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Pirna und der Gemeinde Dohma
Beschluss zur Billigung des Vorentwurfs und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Pirna und der Gemeinde Dohma in der Fassung vom 04.03.2019 wird mit der Maßgabe gebilligt, dass der Änderungsbereich R18 entfällt (Änderung vom 09.04.2019).
   Bestandteile sind:
   - Fortschreibung der Begründung (Seite 1 – 114)
   - Zeichnerische Darstellung und Begründung zu den Änderungen (Seite 115 – 166)
   - Übersichtsplan der Änderungen
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anregungen Nr.1, 4, 5 – 7 und 9 des Ortschaftsrates Birkwitz-Pratzschwitz in den Entwurf einzuarbeiten.
3. Den Anregungen Nr.2, 3 und 8 des Ortschaftsrates Birkwitz-Pratzschwitz wird nicht gefolgt.
4. Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Pirna und der Gemeinde Dohma in der Fassung vom 04.03.2019, geändert am 09.04.2019, ist nach §3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß §4 Abs. 1 i.V.m. §4a Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung informiert.
5. Die Vertreter der Stadt Pirna im Gemeinschaftsausschuss Dohma werden angewiesen, den o.g. Beschlusspunkten im Gemeinschaftsausschuss zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 19/1103-61.1

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 13.8 „8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Reitplatz" der Stadt Pirna
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

1. Die Auswertung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13.8 „8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Reitplatz" der Stadt Pirna und der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wird in Form des Abwägungsprotokolls vom 01.03.2019 beschlossen.
2. Die „8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Reitplatz" der Stadt Pirna in der Fassung vom 01.03.2019 (Satzungsexemplar) bestehend aus Planteil A – Planzeichnung, Planteil B –Textliche Festsetzungen wird gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der vorliegenden Form als Satzung beschlossen.
   Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 13.8 „8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Reitplatz" der Stadt Pirna (Planteil C) mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom 01.03.2019 (Satzungsexemplar) einschließlich Anlagen 1 und 2 wird gebilligt.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den im Betreff genannten Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 19/1100-61.1

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplanes Wohn- und Gewerbegebiet „Am Borsberg" der Stadt Pirna, OT Graupa
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

1. Die Auswertung der Anregungen aus den öffentlichen Auslegungen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohn- und Gewerbegebiet „Am Borsberg" der Stadt Pirna, OT Graupa, in der Fassung vom 12.03.2018 und zum geänderten Entwurf in der Fassung vom 30.11.2018 und der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wird in Form des Abwägungsprotokolls vom 04.03.2019 beschlossen.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohn- und Gewerbegebiet „Am Borsberg" der Stadt Pirna, OT Graupa, in der Fassung vom 04.03.2019 (Satzungsexemplar), bestehend aus Planteil A – Planzeichnung, Planteil B – Textliche Festsetzungen, wird gemäß §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der vorliegenden Form als Satzung beschlossen.
   Die Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohn- und Gewerbegebiet „Am Borsberg" der

Stadt Pirna, OT Graupa mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom 04.03.2019 (Satzungsexemplar), einschließlich der Anlagen, wird gemäß § 2 Absatz 4 BauGB gebilligt.

3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den im Betreff genannten Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. 19/1101-61.1

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. 9.1.1 „1. Änderung des Bebauungsplanes Copitz 1 – Nord, Teil A“
Aufstellungsbeschluss

1. Es wird die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 9.1.1 „1. Änderung des Bebauungsplanes Copitz 1-Nord, Teil A“ (BVL-13/0808-61.1) beschlossen.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.1.1 „1. Änderung Gewerbegebiet Copitz 1-Nord, Teil A“ der Stadt Pirna wird gemäß §2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Norden des Ortsteils Copitz unmittelbar südöstlich des Kreuzungsbereiches der Lohmener (S164) und Wehlener Straße (K8710). Er wird begrenzt

- im Norden durch die Wehlener Straße,
- im Westen durch die Lohmener Straße,
- im Süden durch ein privat genutztes Flurstück sowie
- im Osten durch eine unbebaute Grünfläche (Flurstück 37/7 der Gemarkung Zatzschke)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Bereichsgrenzenplan in der Fassung vom 01.03.2019 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Beschlussvorlage (Anlage).

Beschluss-Nr. 19/1106-61.1

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

Abweichung des Finanzhaushaltes 2019
Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Bauvorhaben Kindertagesstätte „Am Reitplatz“ in Höhe von 866.697 EUR

Es wird die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im Rahmen des in der Haushaltssatzung 2019 festgesetzten Gesamtbetrages für die Maßnahme Kita „Am Reitplatz“ in Höhe von 866.697 EUR bereitgestellt.

Beschluss-Nr. 19/1104-20.1

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

Überprüfung der „freihändigen Vergaben“ von Gesellschaften
(PB-Fraktion, Stadtrat 29.01.2019)

Der Stadtrat beauftragt den Fachdienst 14 – Rechnungsprüfung, eine Überprüfung der freihändigen Vergaben der städtischen Gesellschaften SEP und SBP für die Jahre 2014 – 2018 vorzunehmen. Diese Überprüfung soll u. a. die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften einschließlich der ordnungsgemäßen Dokumentationen beinhalten. Weiterhin soll überprüft werden, ob bei eventuellen Inhouse-Vergaben die zutreffenden Vorschriften eingehalten wurden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Stadtrat schriftlich mitzuteilen.

Beschluss-Nr. ANT-19/0183-14.0

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

Auftrag für Stadtmuseum
(CDU-Fraktion, Stadtrat 29.01.2019)

Der Oberbürgermeister wirkt darauf ein, dass im Rahmen der Forschungen des Stadtmuseums untersucht wird, welche

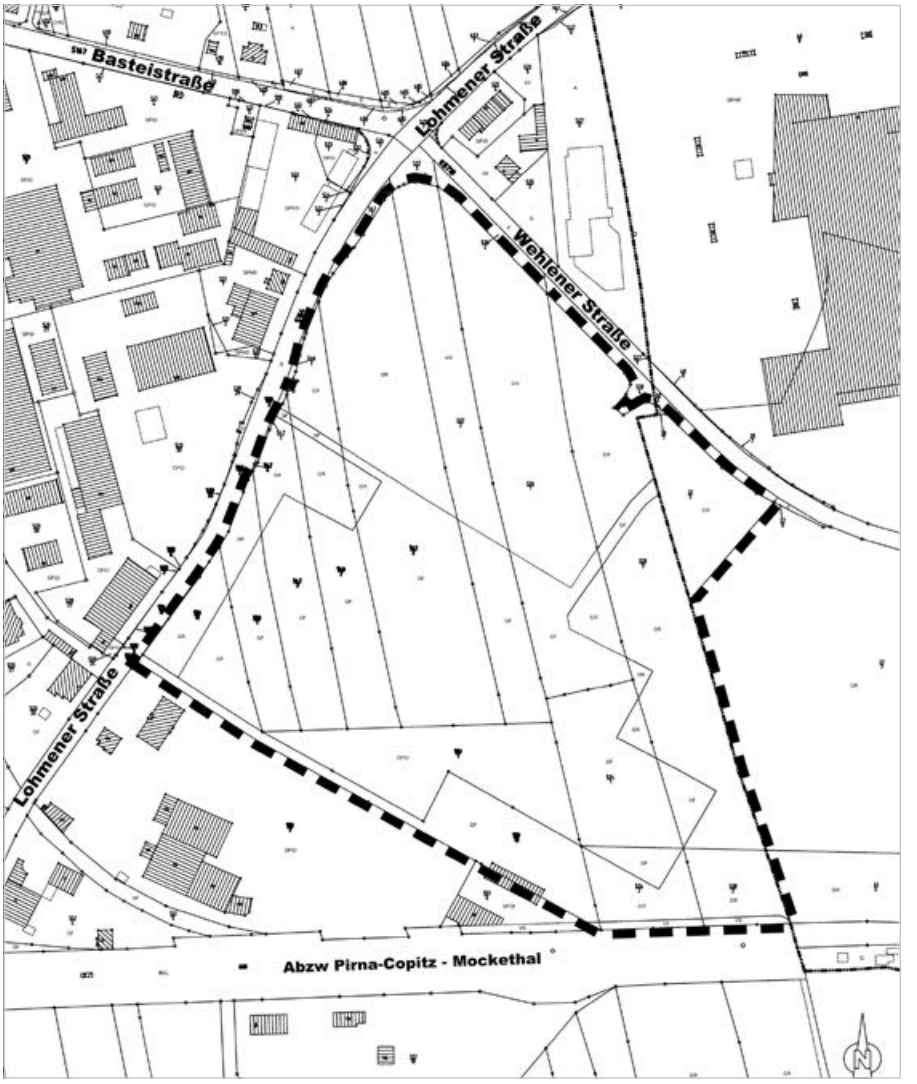

Anlage zur Beschluss-Nr. 19/1106-61.1

Rolle Pirna in der Zeit des Nationalsozialismus bei der Umsiedlung bzw. Vertreibung gespielt hat.
Nach Vorlage des Ergebnisses bis zum 30.06.2020 erfolgt die Information im zuständigen Ausschuss und die Entscheidung zum weiteren Verlauf der Untersuchung.

Beschluss-Nr. ANT-19/0185-40.0

Pirna, 16.04.2019
Klaus-Peter Hanke, Oberbürgermeister

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Pirna als Ortspolizeibehörde über ein Alkoholverbot im Bereich des Dienstleistungs- und Einkaufszentrums an der Remscheider Straße in Pirna-Sonnenstein

Vom 16. April 2019

Aufgrund von § 9a Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Pirna vom 16.04.2019 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Bereich des Rewe-Einkaufsmarktes einschließlich des Ärztehauses sowie den unmittelbar angrenzenden Bereichen zwischen der Straße der Jugend, dem Varkausring und der Remscheider Straße. Die genaue räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil der Polizeiverordnung ist.

§ 2 Alkoholverbot

In den im § 1 benannten Bereichen des Dienstleistungs- und Einkaufszentrums ist es montags bis samstags in der Zeit von 12:00 bis 24:00 Uhr verboten,

1. alkoholische Getränke zu konsumieren oder
2. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn auf Grund der Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumieren zu wollen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Alkohol konsumiert oder alkoholische Getränke mitführt, um diese im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumieren zu wollen.
(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit auf Grund einer Veranstaltung eine Ausnahme zugelassen worden ist.
(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt ein Jahr.

Pirna, 17.04.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 und 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter

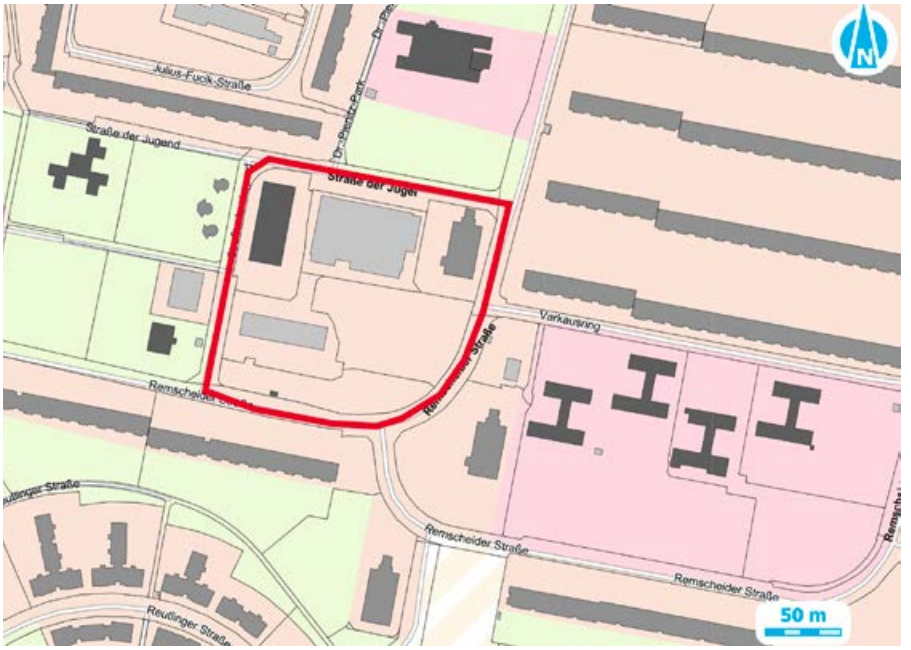

Anlage zur Polizeiverordnung vom 16.04.2019 (Abbildung: Stadtverwaltung)

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Pirna, 17.04.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Anlage zur Beschluss-Nr. 19/1112-32.0

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen im sozialen Bereich

Vom 16. April 2019

I. Änderungen

Die Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen im sozialen Bereich vom 30.09.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna Pirnaer Anzeiger Nr. 20/2008 am 29.10.2008 wird wie folgt geändert:

1. Die **Ziffer 2** erhält folgende Fassung:
   „Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit folgenden Rechtsgrundlagen:
   - *§ 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs.GVBl.S.62)*
   - *Art. 7 der Verfassung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1992 SächsGVBl S. 243, die durch das Gesetz vom 11.07.2013 (SächsGVBl S.502) geändert wurde.*
   - *§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl.SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21.09.2018 (SächsABl. S. 1249) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl S.Dr.S.S.378, in der jeweils geltenden Fassung."*
   - *Konzeption zur Förderung sozialer Dienste der Stadt Pirna in der Fassung vom 08.07.2008 (Soziale Konzeption)*
   - *Seniorenpolitisches Gesamtkonzept der Stadt Pirna in der Fassung vom 28.11.2014*
2. Die **Ziffer 14** erhält folgende Fassung:
   „14. Befugnis zur Datenverarbeitung
   Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:
   - *Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und*
   - *für die Ermittlung und Abrechnung der Zuwendung erforderliche Informationen (z. B. Einnahmen und Ausgaben für das Projekt, Bankverbindung).*

   Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.
   Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."

II. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Pirna, 17.04.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Anlage zur Beschluss-Nr. 19/1053-40.2

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit

Vom 16. April 2019

I. Änderungen

Die Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit vom 11.12.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna Pirnaer Anzeiger Nr. 1/2008 am 09.01.2008 wird wie folgt geändert:

1. Die **Ziffer 2** erhält folgende Fassung.
   „Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit folgenden aktuellen Rechtsgrundlagen:
   - *§§ 11 – 14 und 74, 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2017*
   - *§ 1 des Sächsischen Verwaltungsver-*

fahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist

- *§ 48 und § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist*
- *§15 des Umsatzsteuergesetzes In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338) m.W.v. 01.01.2019*
- *Art. 9 der Verfassung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1992 (Sächs. GVBl S. 243) die durch das Gesetz vom 11.07.2013 (Sächs. GVBl. S. 502) geändert wurde*
- *§ 44 der Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl.SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. September 2018 (SächsABl. S. 1249) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 378)*
- *Konzeption zur Kinder- Jugend- und Familienarbeit der Stadt Pirna - Fortschreibung 2016 – in der Fassung vom 18.07.2016 und Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Pirna Pirnaer Anzeiger Nr. 22/16 vom 23.11.2016"*

2. Die **Ziffer 11** erhält folgende Fassung.

„11. Befugnis zur Datenverarbeitung

Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- *Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und*
- *für die Ermittlung und Abrechnung der Zuwendung erforderliche Informationen (z. B. Einnahmen und Ausgaben für das Projekt, Bankverbindung).*

Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."

II. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Pirna, 17.04.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Anlage zur Beschluss-Nr. 19/1090-40.2

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung kultureller Vereine und Gruppen in der Stadt Pirna

Vom 16. April 2019

I. Änderungen

Die Richtlinie zur Förderung kultureller Vereine und Gruppen in der Stadt Pirna vom 23.04.2013, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger" Nr. 09/2013 am 15.05.2013 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

   „1 Allgemeine Grundsätze
   2 Zuwendungsempfänger
   3 Zuwendungsvoraussetzungen
   4 Zuwendungs- und Finanzierungsart
   5 Zuwendungsbereiche
   6 Antragstellung
   7 Verwendung der Zuwendung
   8 Bewilligung und Ablehnung
   9 Verwendungsnachweis der Zuwendung
   10 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
   11 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
   12 Befugnis zur Datenverarbeitung
   13 Inkrafttreten"

2. Die Überschrift und der Inhalt von Punkt 12 ändern sich wie folgt:

   „12 Befugnis zur Datenverarbeitung

   Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personen- und vereinsbezogener Daten zulässig:

   - *Identifikations- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)*
   - *in Einzelfällen Identifikations- und Kontaktdaten der Vereinsvorsitzenden*
   - *für die Ermittlung und Abrechnung der Zuwendung erforderliche Informationen (z. B. Einnahmen und Ausgaben für das Projekt, Bankverbindung)*

   Diese Daten dürfen nur zum Zweck der Zuwendungsprüfung und -bewilligung entsprechend dieser Förderrichtlinie weiterverarbeitet werden. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht.

   Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

   Bei der Verarbeitung dieser personen-

bezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."

II. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Pirna, 17.04.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Anlage zur Beschluss-Nr. 19/1093-40.1

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Pirna

Vom 16. April 2019

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.04.2019 Folgendes beschlossen:

I. Änderungen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung schulischer Einrichtungen vom 22.09.2015 öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger" Nr. 19/2015 am 07.10.2015 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer §11 eingefügt:
   „§ 11 Befugnis zur Datenverarbeitung
   (1) Zur Vergabe der Nutzungszeiten nach dieser Ordnung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:
   - *Identifikations- und Kontaktdaten der Verantwortlichen während der Nutzungszeit (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),*
   - *in Einzelfällen Identifikations- und Kontaktdaten der Vereinsvorsitzenden oder Geschäftsführer.*

   Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.
   (2) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte (Schulleiter, Wach- und Sicherheitsdienst, Hausmeisterdienst) im Rahmen von organisatorischen Maßnahmen ist zulässig.
   (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."
2. Der bisherige § 11 wird § 12.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, 17.04.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Pirna, 17.04.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Anlage zur Beschluss-Nr. 19/1077-40.0

1. Satzung zur Änderung der Sporthallenordnung der Stadt Pirna

Vom 16. April 2019

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.116) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.04.2019 Folgendes beschlossen:

I. Änderungen

Die Sporthallenordnung der Stadt Pirna vom 22.09.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger" Nr. 19/2015 am 07.10.2015, wird wie folgt geändert

1. Es wird folgender neuer § 18 eingefügt:
   „§ 18 Befugnis zur Datenverarbeitung
   (1) Zur Vergabe der Nutzungszeiten nach dieser Ordnung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:
   Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten der Sporthallenverantwortlichen während der Nutzungszeit (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
   und in Einzelfällen persönliche Identifikations- und Kontaktdaten der Vereinsvorsitzenden.
   (2) Eine Übermittlung der Daten ist für organisatorische Maßnahmen an beteiligte Dritte (z. B. Schulleiter, Hausmeister, Mitarbeiter der Stadtverwaltung) erforderlich. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.
   (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."
2. Der bisherige § 18 wird § 19.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, 17.04.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Pirna, 17.04.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Anlage zur Beschluss-Nr. 19/1078-40.2

1. Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung freiwilliger Zuwendungen im Aufgabenbereich Sport

Vom 16.04.2019

I. Änderungen

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen im Aufgabenbereich Sport vom 13.12.2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger" Nr. 02/2007 am 31.01.2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 1.2. wird wie folgt geändert:
   „Grundlagen bilden:
   - *§ 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs.GVBl.S.62)*
   - *Art. 11 der Verfassung des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.05.1992 SächsGVBl S. 243, die durch das Gesetz vom 11.07.2013 (SächsGVBl S.502) geändert wurde.*
   - *§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl.SDr. S. S 226), die zuletzt*

durch die Verwaltungsvorschrift vom 21.09.2018 (SächsABl. S. 1249) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl S.Dr.S.S.378, in der jeweils geltenden Fassung."

- *die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für die Förderung des Sportes vom 05.05.2009."*

2. Die Ziffer 1.3. entfällt.
3. Die Überschrift und Inhalt der Ziffer 11 ändern sich wie folgt:
   „11. Befugnis zur Datenverarbeitung
   11.1. Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:
   - *Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und*
   - *für die Ermittlung und Abrechnung der Zuwendung erforderliche Informationen (z. B. Einnahmen und Ausgaben für das Projekt, Bankverbindung).*

   Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.
   11.2. Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."
4. Die Ziffer 12. entfällt.

II. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Pirna, 17.04.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Anlage zur Beschluss-Nr. 19/1080-40.2

Investitionsliste Stadtwerke Pirna GmbH Abteilung Abwasser

(Stand: 07.12.2018)

Nr.	Jahr	Ortsteil	System	Gebiet/Straße	Beschreibung der Baumaßnahme	Dim	Mat	Länge (m)/ Anzahl (St)	Kosten (T€)	Begründung der Maßnahme
1	2018	Pi	MW	Max-Schwarze-Straße	zwischen dem Postweg und der Fritz-Ehrlich-Straße	400 – 500	Stz	270	395	Auswechslung aus baulichen und hydraulischen Gründen
2	2019	So	RW	Äußere Erschließung B-Plan Mädelgraben 1. BA	Herbert-Liebsch-Str. bis RRB Sonnenstein über Am Mädelgraben	600	Stb	300	517	Neubau zur äußeren Erschließung B-Plan Mädelgraben und zur hydraulischen Entlastung des Gewässers Mädelgraben
3	2019	Gr	SW	Grüner Weg	Pumpwerk komplett	1500	Stb	1 St	143	Erneuerung aus baulichen Gründen
4	2019	Gr	SW	Gärtnerweg	ADL	110	PE	200	67	Erneuerung aus hydraulischen Gründen
5	2019	Pi	SW	Postweg	Pumpwerk komplett	1500	Stb	1 St	154	Erneuerung aus baulichen Gründen
6	2019	Pi	SW	Postweg	ADL	75	PE	5	9	Erneuerung aus baulichen Gründen
7	2019	Gr	SW	Emil-Gast-Straße	Pumpwerk komplett	1500	Stb	1 St	123	Erneuerung aus baulichen Gründen
8	2019	Ze	RW	Berggießhübeler Straße	Regenrückhaltebecken	–	–	1St	40	fernwirktechnische Anbindung
9	2019	Co	MW	Herderstraße/ Goethestraße	MW-Kanal	300 – 500	PP	275	303	Erneuerung aus baulichen Gründen
10	2019	Pi	MW	Am Osthang 1. BA	MW-Kanal zw. Am Osthang 4 bis 14	400	PP	132	109	Erneuerung aus baulichen Gründen
11	2019	Pi	MW	Hohe Straße 1. BA	MW-Kanal zw. B 172 bis Hohe Straße 15	EI 300/400 EI 400/600	Stb	312	280	Erneuerung aus baulichen Gründen
12	2019	Pi	MW	Karl-Liebknecht-Straße	MW-Kanal	DN 300 – EI 400/600	PP/ Stb	238	249	Erneuerung aus baulichen Gründen
13	2019	Pi	MW	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	MW-Kanal	EI 500/750, EI 400/600, DN 400	Stb	336	1004	Erneuerung aus baulichen Gründen
14	2019	Co	SW	Damaschkestraße/ Lessingstraße/ Lugstraße	SW-Kanal	DN 250	PP	568	443	Auflösung Mischsystem, Neubau aus baulichen Gründen

Nr.	Jahr	Orts-teil	Sys-tem	Gebiet/Straße	Beschreibung der Baumaßnahme	Dim	Mat	Länge (m)/ Anzahl (St)	Kosten (T€)	Begründung der Maßnahme
15	2019	Co	RW	Damaschkestraße/ Lessingstraße/ Lugstraße	RW-Kanal	DN 300	PP	758	697	Auflösung Mischsystem, Neubau aus baulichen Gründen
16	2020	Je	SW	Gertrud-Eisold-Straße	Pumpwerk	1500	Stb	1 St	80	Erneuerung aus baulichen Gründen
17	2020	Gr	SW	Pillnitzer Weg	Pumpwerk	1500	Stb	1 St	62	Erneuerung aus baulichen Gründen
18	2020	So	MW	Struppener Straße	Regenüberlaufbau-werk – RÜ Sonnestein Umbau/Ausbau Blende	–	–	1 St	45	Erneuerung aus baulichen/ hydraulischen Gründen
19	2020	So	MW	Struppener Straße 1. BA	RÜ- Sonnenstein bis Fucik-Straße	800 – 1000	Stb	561	589	Erneuerung aus baulichen Gründen
20	2020	So	RW	Struppener Straße 1. BA	Krietzschwitzer Straße bis Fucik-Straße	500 – 1000	Stb	713	749	Erneuerung aus baulichen/ hydraulischen Gründen
21	2020	Pi	MW	Jacobäerstraße	MW-Kanal	400	PP	95	49	Erneuerung aus baulichen Gründen
22	2020	Pi	MW	Obere Burgstraße	MW-Kanal	200 – 400	PP	225	158	Erneuerung aus baulichen Gründen
23	2020	Pi	MW	Schloßstraße	MW-Kanal	300 – 400	PP	100	76	Erneuerung aus baulichen Gründen
24	2020	Pi	MW	Barbiergasse	MW-Kanal	EI 500/750	Stb	125	90	Erneuerung aus baulichen Gründen
25	2020	Pi	MW	Am Lindigt	MW-Kanal	300 – 400	PP	287	176	Erneuerung aus baulichen Gründen
26	2020	Pi	MW	Gartenstraße	MW-Kanal	DN 400, EI 600/900	Stb	492	629	Erneuerung aus baulichen Gründen
27	2020	Pi	MW	Töpfergasse	MW-Kanal	300	Stz	60	38	Erneuerung aus baulichen Gründen
28	2020	Co	SW	Otto-Gedlich-Straße	Umstellung Trenn-system, zwischen der Birkwitzer Straße und dem Söbrigener Weg	200	PP	360	312	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
29	2020	Co	RW	Otto-Gedlich-Straße	Umstellung Trenn-system, zwischen der Birkwitzer Straße und dem Söbrigener Weg	300	PP	360	330	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
30	2020	Ze	SW	An der Ziegelei	SW-Kanal	200	PP	154	90	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
31	2020	Ze	RW	An der Ziegelei	RW-Kanal	300	PP	177	112	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen/ hydraulischen Gründen
32	2020	Sü	SW	Beethovenstraße/ Robert-Schumann-Platz/Johann-Sebastian-Bach-Straße	SW-Kanal	200	PP	635	476	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
33	2020	Sü	RW	Beethovenstraße/ Robert-Schumann-Platz/Johann-Sebastian-Bach-Straße	RW-Kanal	300	PP	635	508	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
34	2020	Pi	RW	Badergasse	von Am Zwinger bis zur Elbe	800	Stb	58	62	Erneuerung aus baulichen Gründen
35	2021	Sü	SW	Johannes-Brahms-Straße	Pumpwerk komplett	1500	Stb	1 St	120	Erneuerung aus baulichen Gründen
36	2021	So	MW	Struppener Straße 2. BA	Fucik-Straße bis Var-kausring 21	500 – 800	Stb	384	496	Erneuerung aus baulichen Gründen
37	2021	So	RW	Struppener Straße 2. BA	Fucik-Straße bis Ende	400 – 500	Stb	545	600	Erneuerung aus baulichen Gründen
38	2021	Pi	MW	Am Markt	Markt komplett inkl. Kirchgasse	DN 200 – EI450/750	PP/ Stb	414	314	Erneuerung aus baulichen Gründen
39	2021	Pi	MW	Hohe Straße 2. BA	vom roten Krankenhaus HNr. 28 bis HNr. 65	300 – 400	PP	680	499	Erneuerung aus baulichen Gründen
40	2021	So	MW	Helmut-Just-Straße	MW-Kanal	300	PP	76	45	Erneuerung aus baulichen Gründen

Nr.	Jahr	Orts-teil	Sys-tem	Gebiet/Straße	Beschreibung der Baumaßnahme	Dim	Mat	Länge (m)/ Anzahl (St)	Kosten (T€)	Begründung der Maßnahme
41	2021	So	MW	Elfriede-Lohse-Wächtler-Straße	MW-Kanal	300	PP	170	98	Erneuerung aus baulichen Gründen
42	2021	Co	MW	Prof.-Roßmäßler-Straße	MW-Kanal	600	Stb	570	517	Erneuerung aus baulichen Gründen
43	2021	Co	MW	Heinrich-Heine-Straße	MW-Kanal	300	PP	100	55	Erneuerung aus baulichen Gründen
44	2021	Co	MW	Gabelsberger Straße	MW-Kanal	400	PP	158	109	Erneuerung aus baulichen Gründen
45	2021	Co	MW	Borsbergblick	komplett bis Pratzschwitzer Straße	300 – 400	PP	196	127	Erneuerung aus baulichen Gründen
46	2021	Sü	SW	Franz-Schubert-Straße	Schuhmannplatz bis Rottwerndorfer Straße	200 – 250	Stz	150	132	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
47	2021	Sü	RW	Franz-Schubert-Straße	Schuhmannplatz bis Rottwerndorfer Straße	800	Stb	150	212	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
48	2021	Co	SW	Oberer Platz/ Hauptplatz/Fähr-straße	Fährstraße HNr. 3 bis Anschluss Hauptplatz und von der Oberleite 14 über den Oberen Platz bis zum Anschluss Hauptplatz	200	PP	500	397	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
49	2021	Co	RW	Oberer Platz/ Hauptplatz/Fähr-straße	Fährstraße HNr. 3 bis Anschluss Hauptplatz und von der Oberleite 14 über den Oberen Platz bis zum Anschluss Hauptplatz	300 – 400	PP	415	317	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
50	2021	Sü	RW	Rottwerndorfer Straße	Dürer-Str. bis Schubert-Str.	800	Stb	410	573	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
51	2022	Co	SW	Basteistraße	Pumpwerk	–	–	1St	140	Erneuerung aus baulichen Gründen
52	2022	Pi	MW	Klosterhof	Regenüberlaufbauwerk	–	–	1St	50	Erneuerung aus baulichen Gründen
53	2022	Pi	MW	Klosterhof	Abwurfkanal RÜ Klosterhof inkl. Durchpressung der Deutschen Bahn	1400	Stb	64	800	Erneuerung aus baulichen/ hydraulischen Gründen
54	2022	Pi	MW	Geibeltstraße	Erneuerung Sammler inkl. Umbindung Parallelkanal	1200	Stb	275	688	Erneuerung aus baulichen Gründen
55	2022	Pi	MW	Grohmannstraße	Klosterstraße bis Dohnaischer Platz	1000 – 1300	Stb	330	777	Erneuerung aus baulichen Gründen
56	2022	Pi	MW	Geschwister-Scholl-Straße	MW-Kanal	EI 600/900	Stb	102	150	Erneuerung aus baulichen Gründen
57	2022	Sü	RW	Rottwerndorfer Straße	THW – Dürer Straße	600	Stb	630	966	Erneuerung aus baulichen Gründen
58	2023	Kr	RW	Krietzschwitz	RW-Kanal	300 – 500	Stb	583	493	Neubau – Ablösung Altsystem Stadt
59	2023	Pi	SW	Einsteinstraße	Pumpwerk	2500	Stb	1 St	140	Erneuerung aus baulichen Gründen
60	2023	Pi	MW	Maxim-Gorki-Straße	von Hengst bis S172	300 – 400	PP	103	112	Erneuerung aus baulichen Gründen
61	2023	Co	MW	Dammstraße	MW-Kanal	300	PP	140	74	Erneuerung aus baulichen Gründen
62	2023	Co	MW	August-Bebel-Straße	MW-Kanal	300	PP	118	140	Erneuerung aus baulichen Gründen
63	2023	Pi	SW	Rottwerndorfer Straße	rückwertig	200	PP	150	68	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
64	2023	Pi	RW	Rottwerndorfer Straße	rückwertig	300	PP	150	69	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
65	2023	Sü	RW	Rottwerndorfer Straße	Schubert – Bachstr.	300 – 500	Stb	494	334	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen

Nr.	Jahr	Orts-teil	Sys-tem	Gebiet/Straße	Beschreibung der Baumaßnahme	Dim	Mat	Länge (m)/ Anzahl (St)	Kosten (T€)	Begründung der Maßnahme
66	2023	Pi	RW	Am Wasserwerk	RW-Kanal	300 – 400	Stb	230	224	Erneuerung aus baulichen Gründen
67	2023	Pi	RW	Otto-Walter-Straße	Viehleitekanal	900	Stb	185	127	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
68	2023	Pi	RW	An der Viehleite	Viehleitekanal	700 – 900	Stb	1737	1675	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
69	2023	Sü	RW	Albrecht-Dürer-Straße	Viehleitekanal	700	Stb	82	84	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
70	2023	Co	RW	Fährstraße	Abwurfkanal Hauptstraße in Richtung Elbe	900 – 1000	Stb	142	181	Erneuerung aus baulichen Gründen
71	2024	Co	MW		Geröllfangschacht HS V + Schieber, Heizhaus Copitz	–	–	–	45	Neubau
72	2024	Je	SW	Meiereiweg	Pumpwerk komplett	1500	Stb	1 St	75	Erneuerung aus baulichen Gründen
73	2024	Pi	SW	Geibeltbad	Pumpwerk komplett	1500	Stb	2 St	110	Erneuerung aus baulichen Gründen
74	2024	Pi	MW	Dippoldiswalder Straße	Postweg bis Ortsausgang	300, EI600/900	PP/ Stb	255	512	Erneuerung aus baulichen Gründen
75	2024	Pi	MW	Braustraße	MW-Kanal	DN 300 DN 500	PP/ Stb	365	187	Erneuerung aus baulichen Gründen
76	2024	Pi	MW	Nicolaistraße	von der Breite Straße (Anschluß Siegfried-Rädel-Straße) bis zur Braustraße	500 – 600	Stz/ Stb	230	180	Erneuerung aus baulichen Gründen
77	2024	Co	SW	Burglehnstraße	SW-Kanal	200	PP	397	249	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
78	2024	Co	RW	Burglehnstraße	RW-Kanal	300	PP	397	333	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
79	2024	Co	SW	Schulstraße	Umstellung Trennsystem, zwischen Hauptstraße und Niederleite	200	PP	189	126	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
80	2024	Co	RW	Schulstraße	Umstellung Trennsystem, zwischen Hauptstraße und Niederleite	300	PP	189	161	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
81	2024	Pi	SW	Heidenauer Straße	Umstellung Trennsystem, Hugo-Küttner-Straße bis Großsedlitzer Straße	200	PP	89	112	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
82	2024	Pi	RW	Heidenauer Straße	Umstellung Trennsystem, Hugo-Küttner-Straße bis Großsedlitzer Straße	800	Stb	89	117	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
83	2024	Pi	SW	Heidenauer Straße	Umstellung Trennsystem, Großsedlitzer Straße bis Bauende	200	PP	350	190	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
84	2024	Pi	RW	Heidenauer Straße	Umstellung Trennsystem, Großsedlitzer Straße bis Bauende	300 – 600	Stb	350	357	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
85	2024	Pi	RW	Radeberger Straße	HNr. 1i bis Auslass in die Wesenitz	300	Stb	192	101	Erneuerung aus baulichen Gründen
86	2025	Zu	SW	Bahretalstraße	Pumpwerk technische Ausrüstung	–	–	–	55	Erneuerung aus baulichen Gründen
87	2025	Zu	SW	W.-Schmiedel-Weg	Pumpwerk technische Ausrüstung	–	–	–	55	Erneuerung aus baulichen Gründen
88	2025	Pi	MW	Postweg	zwischen Kohlbergstraße und Am Lindigt	600 – 700	Stb	480	563	Erneuerung aus baulichen Gründen
89	2025	So	MW	Remscheider Straße 1. BA	vom Abzweig vor HNr. 3a bis HNr. 56	300 – 500	Stz	416	289	Erneuerung aus baulichen Gründen

Nr.	Jahr	Orts-teil	Sys-tem	Gebiet/Straße	Beschreibung der Baumaßnahme	Dim	Mat	Länge (m)/ Anzahl (St)	Kosten (T€)	Begründung der Maßnahme
90	2025	So	MW	Hinterer Varkausring	Von der Struppener Straße bis zur Remscheider Straße (Abzweig HNr. 3a)	300 – 500	Stb	476	362	Erneuerung aus baulichen Gründen
91	2025	Pi	MW	Einsteinstraße	MW-Kanal	800 – 900	Stb	540	687	Erneuerung aus baulichen Gründen
92	2025	Pi	SW	Fritz-Ehrlich-Str.	SW-Kanal	250	PP	278	167	Erneuerung aus baulichen Gründen
93	2025	Pi	RW	Fritz-Ehrlich-Str.	RW-Kanal	300	PP	278	209	Erneuerung aus baulichen Gründen
94	2026	Pi	SW	Heidenauer Straße	Pumpwerk komplett	1500	Stb	1 St	120	Erneuerung aus baulichen Gründen
95	2026	So	MW	Vorderer Varkausring	von der Struppener Straße bis Varkausring HNr. 96	300 – 500	PP/ Stb	416	309	Erneuerung aus baulichen Gründen
96	2026	So	MW	Varkausring	von der Struppener Straße bis Varkausring HNr. 93	300 – 400	PP/ Stb	492	343	Erneuerung aus baulichen Gründen
97	2026	Pi	MW	Rosa-Luxemburg-Straße	HNr. 3 bis Siegfried-Rädel-Straße	1000 – 1200	Stb	316	343	Erneuerung aus baulichen Gründen
98	2026	Pi	MW	Feistenbergstraße	MW-Kanal	300 – 500	PP/ Stb	417	421	Erneuerung aus baulichen Gründen
99	2026	Pi	MW	Waschhausweg	MW-Kanal	EI500/750 EI600/900	Stb	227	255	Erneuerung aus baulichen Gründen
100	2026	Co	SW	Schillerstraße	Umstellung Trennsystem, Niederleite bis Deutsche Bahn und Erneuerung bestehendes Trennsystem von HNr. 38 bis HNr. 77	200	PP	320	374	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
101	2026	Co	RW	Schillerstraße	Umstellung Trennsystem, Niederleite bis Deutsche Bahn und Erneuerung bestehendes Trennsystem von HNr. 38 bis HNr. 81	200 – 400	PP	438	381	Auflösung Mischsystem, Erneuerung aus baulichen Gründen
102	2027	Pi	SW	Kahrenweg	Pumpwerk komplett	1500	Stb	1 St	150	Erneuerung aus baulichen Gründen
103	2027	Pi	MW	Thälmannplatz	Regenüberlaufbauwerk	–	–	1 St	190	Erneuerung aus baulichen Gründen
104	2027	Pi	MW	Schandauer Straße	zw. Bergstr. bis Clara-Zetkin-Straße	800 – 1000	Stb	380	709	Erneuerung aus baulichen Gründen
105	2027	So	MW	Rudolf-Breitscheid-Straße	von der Krietzschwitzer Straße bis zur Dr.-Curie-Straße inkl. der Ableitung Richtung Struppener Straße	300 – 400 EI400/600 700	PP/ Stb	456	775	Erneuerung aus baulichen Gründen
106	2027	Pi	MW	Seminarstraße	MW-Kanal	EI400/600 EI500/750 EI600/900	Stb	500	533	Erneuerung aus baulichen Gründen
107	2027	Co	SW	Robert-Klett-Ring	SW-Kanal	200	PP	442	204	Erneuerung aus baulichen Gründen
108	2027	Co	RW	Robert-Klett-Ring	RW-Kanal	300	PP	598	281	Erneuerung aus baulichen Gründen
109	2028	Je	SW	Querweg	Pumpwerk technische Ausrüstung	–	–	–	55	Erneuerung aus baulichen Gründen
110	2028	Ze	SW	Liebstädter Straße	Pumpwerk komplett	1500	Stb	1 St	120	Erneuerung aus baulichen Gründen
111	2028	Co	MW	RÜ Copitz	Regenüberlaufbauwerk	–	–	1 St	250	Erneuerung aus baulichen Gründen
112	2028	Pi	MW	Schössergasse	MW-Kanal	400	PP	127	88	Erneuerung aus baulichen Gründen
113	2028	Pi	MW	Emil-Schlegel-Straße	MW-Kanal	300	PP	183	100	Erneuerung aus baulichen Gründen

Nr.	Jahr	Orts-teil	Sys-tem	Gebiet/Straße	Beschreibung der Baumaßnahme	Dim	Mat	Länge (m)/ Anzahl (St)	Kosten (T€)	Begründung der Maßnahme
114	2028	Pi	MW	Äußere Kohlberg-straße	MW-Kanal	300 – 400	Stz	158	103	Erneuerung aus baulichen Gründen
115	2028	Co	MW	Albert-Wetzig-Straße	MW-Kanal	300	PP	178	104	Erneuerung aus baulichen Gründen
116	2028	Pi	MW	Hospitalstraße	MW-Kanal	300 – 400	PP	164	114	Erneuerung aus baulichen Gründen
117	2028	Gr	SW	Marktweg	SW-Kanal	200	PP	126	69	Erneuerung aus baulichen Gründen
118	2028	So	MW	Straße der Jugend	beide Kanalstränge der Straße der Jugend bis zum Knotenpunkt HNr. 49 Julius-Fucik-Straße	300	PP	478	319	Erneuerung aus baulichen Gründen
119	2028	Pi	MW	Aufbauring	MW-Kanal Aufbauring komplett inkl. Ablei-tung Emil-Schlegel-Straße	300 – 400	PP	237	152	Erneuerung aus baulichen Gründen
120	2028	Gr	SW	August-Röckel-Ring	SW-Kanal	200	PP	1048	576	Erneuerung aus baulichen Gründen

Anlage zur Beschluss-Nr. 19/1066-60.0

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Pirna

Vom 16. April 2019

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Stadtrat Pirna am 16. April 2019 Folgendes beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 06.11.2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger" Nr. 22/2001 am 22.11.2011, zuletzt geändert mit Satzung vom 06.11.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger" Nr. 22/2018 am 20.11.2018 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung: *„Als Zweitwohnung in diesem Sinne gelten auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken errichtet worden sind. Hierzu zählen Wochenendhäuser und Gartenlauben, die sich zum Übernachten und Wohnen eignen. Gartenlauben und gleichartige Baulichkeiten bis 24 m² unterliegen nicht der Steuer."*

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Pirna, 17.04.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Pirna, 17.04.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Anlage zur Beschluss-Nr. 19/1098-20.2

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung einer Gästetaxe

Vom 16. April 2019

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Stadtrat der Stadt Pirna am 16. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Pirna über die Erhebung der Gästetaxe vom 13.11.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger" Nr. 24/2018 am 19.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
   „Der TouristService Pirna hat ein Register der Beherberger zu führen."
2. Der § 12 erhält folgende Fassung:
   (1) Zur Ermittlung der gästetaxepflichtigen Personen und zur Festsetzung der Gästetaxe im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und elektronische Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
   a) Persönliche Identifikationsdaten (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Personalausweisnummer)
   b) Für die Festsetzung und Erhebung der Gästetaxe erforderliche Informationen (Tag der An- und Abreise, Beherbergungsbetrieb, Daten zu den Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände entsprechend §§ 5 und 6)
   (2) Für das kommunalabgaberechtliche Verwaltungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Bst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 AO ist die Erhebung und elektronische Verarbeitung folgender personenbezogener Daten des Beherbergungsbetriebes zulässig:
   a) Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten (Firmenbezeichnung bzw. Vor- und Nachname, Adresse, Daten zu Art und Größe des Beherbergungsobjektes, Steuernummer, Kassenzeichen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
   b) Für die Festsetzung und Erhebung der Gästetaxe erforderliche Informationen (Beherbergungsbetrieb, Anzahl der Übernachtungsgäste und Dauer des Aufenthalts, Daten zu den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen entsprechend §§ 5 und 6)
   (3) Da es sich bei der Abrechnung und den dazugehörigen Meldescheinen um Buchungsbelege gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO handelt, beträgt die Aufbewahrungsfrist bei der Stadt Pirna entsprechend § 34 Abs. 2 SächsKomKBVO 10 Jahre. Danach sind die Meldescheine unverzüglich zu vernichten. Dies gilt auch für die Löschung der Daten im elektronischen System.
   (4) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 20167679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Pirna, 17.04.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.

Pirna, 17.04.2019

Klaus-Peter Hanke
Oberbürgermeister

Anlage zur Beschluss-Nr. 19/1099-20.2

Veröffentlichung der Anfragen von Stadträten und Einwohneranfragen aus der 48. Sitzung des Stadtrates

am 12.03.2019

Sachstand Bauvorhaben Lochmühle, Revitalisierung Gastronomie- und Hotelstandort – StR Kimmel (PKM-BW)

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 08.10.2015 wurde mit der Informationsvorlage IVL-15/0172-61.1 über die Revitalisierung der Lochmühle als Hotel- und Gastronomiestandort im Wesenitztal informiert. Die Hochbauten sollen sich auf dem Gemeindegebiet Lohmen erstrecken, der geplante Parkplatz auf dem Stadtgebiet Pirna. Welchen Stand haben die für die Realisierung notwendigen Genehmigungsverfahren – Hochbauten beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Parkplatz bei der Stadt Pirna?

Antwort der Verwaltung:

Für den Parkplatz gab es die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens mit Trägerbeteiligung. Danach wurde das Verfahren durch den Investor ausgesetzt und seit 2016 gibt es hinsichtlich des Vorhabens keine Aktivitäten mehr.

StR Tränkner (PB)

Nachfrage zur BVL-15/0213-20.0 Garagenpacht/-mietverträge, hier: weitere Verfahrensweise mit bestehenden Verträgen auf Grundstücken der Hospitalstiftung der Stadt Pirna

Der Beschluss setzt das Schuldrechtanpassungsgesetz, nach meiner Rechtsauffassung, nicht sauber um und benachteiligt etwa 2000 Garagennutzer in großem Stil. Es zeichnen sich zwei Handlungsrichtungen ab:

1. Verlängerung der Pachtverträge nach Stadtratsbeschluss bis 2025

Die mit der Umsetzung des Beschlusses betraute WGP-Geschäftsführung weicht hier zumindest für die auf WGP-Flächen stehenden Garagen davon ab und verlängert an einigen Standorten nur bis 2022. Frühere Zusagen zur einheitlichen Umsetzung werden vergessen. Die Höhe der festgelegten Pachten steht nicht im Einklang mit der zu beachtenden Nutzungsentgeltverordnung. Dahinter versteckt sich die früher ins Gespräch gebrachte Kaution.

2. Für den Fall der Aufgabe der Pachtverträge wird die Pflicht der Ausgleichszahlung nach § 12 (3) SchuldRÄndG nirgendwo erwähnt und negiert. Da aber nachfolgend Mietverträge angeboten werden, damit die Wertsteigerung offenkundig ist, besteht eine solche Pflicht.

Die Geschäftsführung der WGP sieht diesen Anspruch nicht. Im Gegenteil. Der Wert des Grundstücks werde durch die Garagen nicht erhöht, sondern gemindert, da sie eine eventuell mögliche Vermarktung als Bauland erschwerten, argumentiert die WGP. Dass man bei einer Übernahme noch Geld an die bisherigen Garagennutzer zahle, sei juristisch unhaltbar, sagt WGP-Chef Jürgen Scheible.

Wir als Fraktion PB wollen nicht, dass in Pirna ältere Menschen über den Tisch gezogen werden, nur weil sie nicht die Kraft haben, sich gegen unseriöses Vorgehen zu wehren. Wie stellen Sie sich eine Lösung vor, die den gesetzlichen Regelungen entspricht?

Antwort der Verwaltung vom 10.04.2019:

Seitens der Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH (WGP) wurde folgende Stellungnahme abgegeben: Die Anfrage wird eingeleitet mit der Unterstellung, wonach etwa 2.000 Garagennutzer „im großen Stil" benachteiligt würden. Diese Unterstellung ist unrichtig und wird zurückgewiesen.

Zu Nr. 1: Der Fragesteller bezieht sich auf Daten aus einem Vertragsangebot, welches einer Garagengemeinschaft unterbreitet wurde. Die Garagengemeinschaft hat ein Grundstück im Eigentum der WGP gepachtet. Der Fragesteller scheint irrigerweise davon auszugehen, dass der Beschluss des Stadtrates, auf den er sich bezieht, irgendeine Relevanz für die Bestände der WGP habe – das ist nicht der Fall. Sowohl in der Überschrift als auch im Beschlusstext ist klar definiert, dass der Beschluss sich auf Grundstücke im Eigentum der Stadt Pirna und der Hospitalstiftung bezieht. Damit sind alle diesbezüglichen Anmerkungen und Fragen des Fragestellers als hinfällig anzusehen. Die Nutzungsentgeltverordnung gilt für einseitige Veränderungen der Pacht während der Laufzeit von Verträgen, nicht aber für die Pachthöhe, die beim Abschluss eines Vertrages zwischen den Parteien vereinbart wird. Es wird bei dieser Gelegenheit jedoch darauf hingewiesen, dass der anfragegegenständliche Beschluss des Stadtrates für die Grundstücke im Eigentum der Stadt Pirna und der Hospitalstiftung präzise umgesetzt wurde und wird. Dies wird von der Stadtverwaltung überwacht. Es liegen diesbezüglich auch keine Beschwerden vor.

Zu Nr. 2: Der Fragesteller stellt nicht nur eine Frage, sondern er übernimmt unreflektiert Aspekte aus einem Zeitungsartikel, der verschiedene Sachverhalte unrichtig wiedergibt und seitens der WGP nicht autorisiert war. Die Art der Auslegung der Sachverhalte durch den Autor des Artikels hat bei zwei Juristen, die von der WGP mit der Beurteilung beauftragt wurden, nur zu verständnislosem Kopfschütteln geführt. Tatsächlich hatte die Geschäftsführung der WGP gegenüber dem Journalisten erklärt, dass Entschädigungsansprüche im Einzelfall geprüft werden, sollten solche Ansprüche erhoben werden. Der WGP lag noch nie eine Entschädigungsforderung gemäß § 12 Schuldrechtanpassungsgesetz vor. Mithin konnte auch noch keine konkrete Forderung geprüft, geschweige denn abgelehnt werden. Fiktive Forderungen, die bei Stammtischrunden, Hinterzimmertreffen oder ähnlichen Gelegenheiten allgemein in den Raum hinein erklärt werden, sind nicht Gegenstand ernsthafter Behandlung innerhalb der WGP. Im Übrigen steht jeder natürlichen oder juristischen Person, die sich in ihren Rechten verletzt glaubt, im Rechtsstaat die Möglichkeit frei, den Rechtsweg zu beschreiten. Im Kern geht es bei dem hier immer wieder unterschwellig angesprochenen Fall um das Mitglied einer Garagengemeinschaft, welches sich im Streit mit den anderen Mitgliedern und dem Vorstand dieser Gemeinschaft befindet. Dieses Mitglied will verhindern, dass der Vorstand eine Vertragsverlängerung mit der WGP vereinbart. Dabei ist er in der Mitgliederversammlung deutlich

überstimmt worden (einzige Gegenstimme). Der Verein hat übrigens inzwischen den Vertrag mit der WGP abgeschlossen. Vertragspartner der WGP ist die Garagengemeinschaft, die von ihrem Vorstand vertreten wird. Zwischen der WGP und diesem Mitglied der Garagengemeinschaft besteht keine direkte rechtliche Beziehung, die Grundlage irgendwelcher Erwägungen sein könnte. Es handelt sich hier um einen Konflikt innerhalb der Garagengemeinschaft.

Zu der Anmerkung „Wir als Fraktion PB…" (Vorletzter Absatz der Anfrage): Die indirekte Unterstellung, die WGP würde sich unseriös verhalten und ältere Menschen de facto vorsätzlich „über den Tisch" ziehen, stellt eine Verunglimpfung der gesamten WGP Mitarbeiter dar. Diese Unterstellung ist unzutreffend, unangemessen und ehrverletzend. Die WGP arbeitet zum Wohl der Stadt Pirna und darf deshalb ein Mindestmaß von Loyalität auch von einzelnen Stadträten erwarten. Diese Loyalität lässt der Fragesteller vermissen. Er ergeht sich vielmehr in Unterstellungen verleumderischen Charakters, die er nicht beweisen kann, weil sie unzutreffend sind. Der Fragesteller hat sich nicht bemüht, die von ihm aufgeworfenen Fragen gegebenenfalls mit der WGP im direkten Dialog zu klären, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre. Vielmehr übernimmt er, nicht zum ersten Mal, unreflektiert und ungeprüft Aussagen aus zweifelhaften Quellen und dem Hören-Sagen. Die Geschäftsführung der WGP verbittet sich dieses Verhalten und die daraus resultierenden Aussagen des Fragestellers. Die Geschäftsführung der WGP erwartet, dass sich der Fragesteller für diese Entgleisung gegenüber der Belegschaft der WGP entschuldigt und zusichert, diese Unterstellungen zukünftig zu unterlassen.

Bauschuttablagerungen Wohngebiet Siegfried-Rädel-Str. / ehem. Gelände Sandsteinwerke

Auf dem ehemaligen Gelände der Sandsteinwerke Pirna, das als Retentionsfläche im Hochwasserfall ausgewiesen ist, wird seit längerer Zeit Bauschutt und Erdaushub abgelagert. Dabei handelt es sich nicht nur um Erdmassen der Edeka-Baustelle, wie mir der Baubürgermeister auf meine Anfrage mitgeteilt hatte. Selbst das Aufschüttungsvolumen übertrifft bei Weitem die laut § 61 SächsBauO (Verfahrensfreie Bauvorhaben Pkt. 9) zulässige Menge. Zitat aus vorgenannter Bauordnung: „Aufschüttungen mit einer Höhe von bis zu zwei Metern und einer Grundfläche bis zu 30 m² im Innenbereich sind genehmigungsfrei ablagerbar." Die hier abgelagerten Materialien stellen nach meiner Auffassung eine illegale Deponie dar. Warum duldet das Bauordnungsamt diesen Zustand, obwohl es noch keine Entscheidung über eine Baugenehmigung gibt?

Antwort der Verwaltung vom 02.04.2019:

- Der Grundstückseigentümer wurde mit Anhörungsschreiben vom 07.09.2017 aufgefordert, für die erfolgten ersten Ablagerungen von Erdaushub von der Edeka-Baustelle einen Bauantrag einzureichen. Dieser Aufforderung kam er mit Vorlage des Bauantrages am 06.10.2017 nach. Eine Baugenehmigung konnte mit Zustimmung des Umweltamtes des LRA Pirna erteilt werden. Diese Baugenehmigung wurde aber befristet bis 31.12.2019 erteilt. Der Bauantrag erfasst eine Fläche von 1.560 m² für eine Ablagerung von Bauaushub in einer Größenordnung von 6.500 m³. Die Lagerfläche befindet sich längs neben dem noch vorhandenen Hallengebäude in der Mitte des Grundstückes.
- Nach Feststellung der erneuten ungenehmigten Ablagerung von Erdaushub wurde der Verursacher auf den Sachverhalt per Anhörung vom 19.02.2019 hingewiesen. Darauf erfolgte eine Stellungnahme des Verursachers. Geplant ist danach, die ungenehmigt abgelagerten Erdmassen bis Ende April zu beseitigen. Der Verursacher wollte die freien Flächen des Geländes als Zwischenlager benutzen.
- Nach Information des Verursachers stammen die Erdmassen aus einer Baugrube aus Dresden und sollen in Meusegast bei einem Vorhaben für den Hochwasserschutz wieder verbaut werden. Entsprechende Abstimmungen mit dem Umweltamt des Landratsamtes Pirna haben stattgefunden. Ebenfalls erfolgte eine Rücksprache mit v. g. Behörde zum Sachstand. Bei einer Ortsbesichtigung am 13.03.2019 wurden ebenfalls getrennt gelagerte Ablagerungen in Form von Asbestresten sowie Beton- und Ziegelabfällen dokumentiert. Ein entsprechendes Schreiben zur Beseitigung wurde am 14.03.2019 an den Verursacher versandt.
- Das ungenehmigte Zwischenlagern der festgestellten Erdmassen und Stoffe stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 Abs. 3 SächsBO dar und wird mit einem Bußgeldverfahren geahndet. Eine nachträgliche Baugenehmigung kann dafür nicht in Aussicht gestellt werden. Die Beräumung der Erdmassen wird derzeit durchgeführt.

- **StR Ludwig (CDU)**

Umsetzung des Antrages Schulung der Stadträte zum Vergaberecht

Warum wurde der Antrag der CDU-Fraktion auf Schulung der Stadträte zum Vergaberecht (ANT-17/0139-01.0) bisher nicht umgesetzt?

Antwort der Verwaltung vom 05.04.2019:

Die Verwaltung hatte sich nach Beschlussfassung im Stadtrat mit einem auf Vergaberecht spezialisierten Rechtsanwalt in Verbindung gesetzt. Nach den ersten Abstimmungen ist die Angelegenheit aus nicht nachvollziehbaren Gründen versehentlich in der kalendarischen Terminkontrolle gelöscht worden und so in Vergessenheit geraten. Der Unterzeichner bedauert dies außerordentlich und bittet um Entschuldigung. Die Schulung wird nunmehr zu Beginn der neuen Legislaturperiode durchgeführt.

Müllablagerungen Rottwerndorfer Straße 6

Welche Möglichkeiten bestehen, den Eigentümer des Grundstückes Rottwerndorfer Straße 6 zu Ordnung und Sauberkeit zu zwingen? Immer wieder wird Müll vom Grundstück durch den provisorisch gestellten Bauzaun in den öffentlichen Verkehrsraum getragen und sorgt bei den Anwohnern für Unmut und Belästigung.

Antwort der Verwaltung vom 22.03.2019:

Gegenwärtig ist zum Grundstück Rottwerndorfer Straße 6 kein verantwortlicher handlungsfähiger Eigentümer vorhanden. Die Ordnung und Sicherheit kann nur – soweit erforderlich – im Zuge der Ersatzvornahme gewährleistet werden.

Verkehrsunfälle mit Wildschweinen zw. Neundorf und Rottwerndorf

Ist der Verwaltung bekannt, dass sich in Höhe des ehem. Verladebahnhofs der Wismut zwischen Neundorf und Rottwerndorf mehrere Unfälle, verursacht durch Wildschweine, ereigneten? Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um dies zukünftig zu verhindern?

Antwort der Verwaltung vom 1. April 2019:

Die Polizei teilte auf Nachfrage mit, dass es in den letzten 3 Jahren zwischen Rottwerndorf und Neundorf pro Jahr ca. 2 Wildunfälle gab. Auch wenn natürlich jeder Unfall einer zu viel ist, zählt dieser Abschnitt der Staatsstraße 174 nicht zu den Schwerpunkten, mit denen sich die Stadt Pirna aus Gründen der Verkehrssicherheit intensiver auseinandersetzen muss. Es ist anzumerken, dass Wildunfälle eine Unfallart sind, gegen die sich kaum wirklich effektive Vorkehrungen zur Verhinderung finden lassen.

Umsetzung des Antrages zur Festlegung der Kriterien für die Tantieme der Geschäftsführer

Am 26.06.2018 stellte die CDU-Fraktion den Antrag, dass der jeweilige Aufsichtsrat der Gesellschaften die Kriterien für die Erlangung der Tantieme festlegt, an denen die Stadt über die Holding beteiligt ist (ANT-18/0166-01.0). Dem Antrag wurde stattgegeben. Bisher sind keine entsprechenden Aktivitäten der Verwaltung dazu bekannt. Auch in der letzten Sitzung des Aufsichtsrates der Holding spielte die Umsetzung dieses Antrages keine Rolle. Wann und wie wird die Umsetzung des Antrages erfolgen?

Antwort der Verwaltung vom 05.04.2019:

Der o. g. Beschluss des Stadtrates lautete: *„Der Oberbürgermeister wird als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Holding der Stadt beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass in allen Gesellschaften, an denen die Stadt über die Holding unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, der jeweilige Aufsichtsrat der Gesellschaft die Kriterien für die Erlangung einer Tantieme, nach denen diese beschlossen wird, festlegt."* Es wird entsprechend des Stadtratsbeschlusses verfahren. Nachdem Ende 2018/Anfang 2019 in den Gesellschaften die Wirtschaftspläne beschlossen wurden, sind mit den Geschäftsführern die Kriterien unter dem Vorbehalt der Zustimmung im jeweiligen Aufsichtsrat abgestimmt worden. In der jeweils ersten Sitzung der Aufsichtsräte im Jahr 2019 wurden bzw. werden diese Kriterien dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorgelegt. Erst nach dieser Beschlussfassung sind die Kriterien verbindlich.

Maßnahmen Ausbau Internet Neundorf

Welche Maßnahmen zum Ausbau des Internets in Neundorf wurden seitens der Stadtverwaltung eingeleitet?

Antwort der Verwaltung vom 01.04.2019:

Die Verwaltung hat bereits in der Vergangenheit ausschlaggebenden Fakten im Rahmen der Beantragung und Bewilligung der Förderung zum Breitbandausbau regelmäßig im Pirnaer Anzeiger und verschiedenen Presseinformationen die Bürger informiert. Dies erfolgte zum Beispiel auch mit Erhalt des vorläufigen Fördermittelbescheides des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Unterstützung des Breitbandausbaus im Pirnaer Anzeiger am 20.11.2018. Zusätzlich informierte die Sächsische Zeitung ausführlich über den aktuellen Sachstand zum Thema. Weiterhin wurde der Stadtrat in Bezug auf die Beantwortung diverser Einwohneranfragen oder Anfragen der Stadträte inhaltlich über den aktuellen Stand zum Ausbau der Breitbandversorgung informiert (siehe hier z. B. EWA-18/0083-61.0 im Stadtrat am 11.12.2018 und ANF-18/0778-61.0 im Stadtrat am 29.01.2019).

Unabhängig davon konnte in einem gemeinsamen Spitzengespräch mit Vertretern der Deutschen Telekom und der Stadt Pirna eine kurzfristige Verbesserung der Internetverbindung in Pirnas Ortsteil Neundorf erreicht werden. Noch im ersten Halbjahr 2019 wird das bisher unterversorgte Gebiet mit LTE versorgt. Dieser Mobilfunkstandard bietet an diesem Standort bis zu 50 Megabit pro Sekunde je nach Empfangssituation. Damit steht jedem Bewohner des Ortsteils bis zum finalen Ausbau eine wesentliche Verbesserung zur Verfügung. Derzeit werden alle Voraussetzungen auf dem Cottaer Spitzberg geschaffen.

- **Teilnahme Frühjahrsputz 2019 – StR Heerde (CDU)**

Plant die Stadtverwaltung Aktivitäten im Rahmen des diesjährigen Frühjahrsputzes bzw. sind Maßnahmen des Landratsamtes bekannt?

Antwort der Verwaltung vom 19. März 2019:

Es sind keine offiziellen Frühjahrsputzaktivitäten geplant. Der Bauhof wird, wie jedes Jahr, eine zusätzliche Frühjahrsstraßenreinigung durchführen. Eigeninitiativen über Vereine können selbstständig zur Reinigung aufrufen und mit dem Bauhof die Lagerplätze absprechen, wo der Müll abgeholt werden soll. Dieser kann dann über die Stadt kostenfrei entsorgt werden.

- **Kontrolle der Geschwindigkeit auf der Zehistaer Straße – StR Hennig (DIE LINKE)**

Die Bürger der Zehistaer Straße begrüßen die Sanierung der Fahrbahn. Damit verbunden ist jedoch die Sorge, dass die Geschwindigkeit nicht eingehalten und damit das Überqueren der Straße schwieriger wird. Besteht die Möglichkeit, in dem Bereich Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen oder eine Geschwindigkeitsanzeige aufzustellen?

Antwort der Verwaltung vom 22.03.2019:

Es werden noch im Frühjahr 2019 Geschwindigkeitsmessungen zur Überprüfung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten erfolgen und nach Auswertung der Daten bei Notwendigkeit entsprechende Kontrollen durchgeführt. Die Aufstellung einer Geschwindigkeitsanzeigetafel ist zunächst nicht vorgesehen, da diese vordringlich an Schulen und Kitas eingesetzt werden sollen.

- **Umrüstung Parkautomaten – StR Dr. Gischke (FW-WfP)**

Die SZ berichtete Anfang Februar über die Umrüstung der Pirnaer Parkautomaten auf Kartenzahlung und die dazu erforderlichen, nicht unerheblichen finanziellen Mittel.

1. Inwieweit wurden die neuen Ideen zur Parkplatzbewirtschaftung, welche dem Stadtrat bereits 2015 angekündigt wurden (z. B. „Handyparken"), in die Überlegungen der Verwaltung einbezogen? Die Landeshauptstadt Dresden macht

es vor, wie parallel zu den bisherigen Systemen „Handyparken" als Ergänzung angeboten und auf kostenintensive Nachrüstungen der Automaten verzichtet werden kann.

2. Ist es wirklich notwendig, vorhandene funktionsfähige Automaten mit hohem finanziellen Aufwand auf eine Zwischenlösung umzurüsten, wenn davon auszugehen ist, dass das System in wenigen Jahren komplett umgestellt wird?

Antwort der Verwaltung vom 26.03.2019:

Zu 1. Alternativen, wie z.B. das Handyparken, werden seit einiger Zeit als Zusatzangebot geprüft. Gegenwärtig ist der Markt hierzu in stärkerer Bewegung. Mehrere Anbieter legten bereits verschiedene Angebote vor. Manche Systeme zum Handyparken, vor allem Insellösungen einzelner Kommunen, sind bereits wieder abgeschafft worden. Auch eine eigene Lösung wie das Handyparken in Dresden, welches mit einer eigens entwickelten Software (für mehrere zehntausend Euro) eingeführt wurde, kann für eine Kleinstadt wie Pirna keine Option sein. Da das Bezahlen der Parkgebühren mittels Smartphone jeweils unabhängig von sämtlichen Parkscheinautomaten erfolgt, hat die jetzt vorgesehene Ersatzbeschaffung der Geräte keinen Einfluss auf Zeitpunkt, Anbieter oder Art und Weise des Handyparkens.

Vielmehr ist es hierzu erforderlich, den Gemeindevollzugsdienst als Kontrollorgan mit internetfähigen Mobilgeräten auszustatten und die entsprechende Software (einschl. der Lizenzen) anzuschaffen.

Zu 2. Die Parkscheinautomaten (PSA) sind inzwischen so alt (Baujahr 1991), dass ein schrittweiser Austausch erforderlich wird, um auch in Zukunft kontinuierlich und sicher das Parken gegen Bargeld zu ermöglichen. Weiterhin soll mit den neuen PSA das bargeldlose Bezahlen mittels EC/Kreditkarte ermöglicht werden, um auch hierbei den Bargeldverkehr zu reduzieren und in dessen Folge mittelfristig Kosten für die Bargeldverarbeitung einzusparen, die Sicherheit zu erhöhen und das Dienstleistungsangebot für den Bürger zu erweitern. Generell werden die neuen Parkscheinautomaten keine Zwischenlösung darstellen, da weiterhin, trotz aller moderner Alternativen, das Bargeld als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel gilt und demnach jeder Gläubiger verpflichtet ist, Bargeld zur Erfüllung seiner Forderungen anzunehmen. Eine Abschaffung des Bargeldes als Zahlungsmittel in Deutschland ist gegenwärtig und vermutlich auch auf Jahre hinaus nicht abzusehen.

StR Mache (PKM-BW)

Krawalle auf dem Sonnenstein Nähe Rewe-Markt am 08.03.2019

Am Abend des 08.03.2019 kam es erneut in der Nähe des Rewe-Marktes auf dem Sonnenstein, Straße der Jugend, zwischen Ärztehaus und Grundschule zu Krawallen. Nach Aussagen von Anwohnern rottete sich in den späten Abendstunden offenbar jeweils eine Gruppe von Afghanen bzw. Irakern zusammen und gingen mit schweren Gegenständen aufeinander los. Offenbar gab es Verletzte, der Rettungsdienst kam zum Einsatz und die Polizei musste eingreifen. Seit Neueröffnung des Rewe-Marktes auf dem Sonnenstein kommt es augenscheinlich immer wieder zu Ausschreitungen im Bereich des Marktes.

1. Was ist der Verwaltung zu den Vorkommnissen bekannt?
2. Welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um einer Entwicklung Einhalt zu gebieten, die das Zeug hat, den Ruf eines ganzen Stadtteils zu ruinieren?
3. Mit wem ist die Stadtverwaltung konkret im Gespräch (zum Beispiel Rewe), um Lösungen zu erarbeiten?
4. Ist der Integrationsbeauftragte der Stadt eingebunden? Wenn ja, was hat er unternommen?

Antwort der Verwaltung vom 1. April 2019:

Zu 1. Zum angesprochenen Vorkommnis läuft derzeit ein Ermittlungsverfahren durch das Polizeirevier Pirna. Demzufolge können hierzu zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussagen seitens der Verwaltung getroffen werden.

Zu 2. Die Entwicklung des Stadtteils Sonnenstein unterliegt einem besonderen Augenmerk seitens der Stadt. In zahlreichen Arbeitsgemeinschaften (AG Soziale Stadt, Stadtteilmanagement, Multiplikatorenrunde Asyl, regelmäßige Runden zwischen Bewohnern, Vermietern und der Stadt etc.) erfolgt ein engmaschiger Austausch, um frühzeitig Probleme erkennen und gemeinsam lösen zu können. Darüber hinaus gibt es ein Netzwerk zur kommunalen Kriminalprävention, welches am 12.03.2019 dem Stadtrat vorgestellt wurde. Hier arbeiten zahlreiche Akteure Pirnas (Stadt, Polizei, Vermieter, Soziale Arbeit, Landkreis etc.) engmaschig in einer sogenannten Lenkungsgruppe zusammen, um problematische Schwerpunkte aufzudecken und entsprechende Lösungsansätze zu erarbeiten, die wiederum in die zuständigen Strukturen geleitet werden. Auch dieses Gremium legt in seiner Arbeit einen besonderen Fokus auf den Stadtteil Sonnenstein. Ferner hat der Oberbürgermeister der Stadt Pirna in Kooperation mit dem Präventionsnetzwerk aktuell ein Alkoholverbot für den gesamten Bereich des REWE-Marktes einschließlich des Ärztehauses sowie den unmittelbar angrenzenden Bereichen zwischen der Straße der Jugend, dem Varkausring und der Remscheider Straße erlassen. Über ein längerfristig wirksames Alkoholverbot soll in der kommenden Stadtratssitzung am 16.04.2019 entschieden werden. Weitere präventive Maßnahmen für den Sonnenstein sind fortlaufend durch die Lenkungsgruppe in Erarbeitung.

Zu 3. Die Stadtverwaltung führt derzeit Gespräche mit der Leiterin des REWE-Marktes, der Polizei, Anwohnern und der WGP als größtem Vermieter im Stadtteil sowie Trägern der Sozialen Arbeit um Lösungen der Probleme zu generieren.

Zu 4. Die Koordinatorin für Migration und Integration ist als Teil der Stadtverwaltung direkt in den Sachverhalt sowie die Erarbeitung von Lösungsansätzen eingebunden. Sie steht tagesaktuell in engem Austausch mit den vorangegangen benannten Akteuren, um gemeinsam Handlungskonzepte zu erarbeiten und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Nachfrage zur Anfrage: Fortgang, Sach- und Arbeitsstand zur Thematik „Brunnen Dohnaische Straße"

Am 29.01.2019 stellte ich eine Anfrage zum Sachstand Thematik „Brunnen Dohnaische Straße" (ANF-19/0808-60.0). Die Antwort der Verwaltung vom 14.02.2019 wirft leider weitere Fragen auf.

1. Die Verwaltung führte aus: *„Es ist bisher noch nicht gelungen ein Planungsbüro mit den Leistungen zu beauftragen, da die in Frage kommenden*

Büros auf Grund der derzeitig sehr hohen Arbeitsauslastung keine ausreichenden Kapazitäten haben." Seit der Bekanntgabe zur Stadtratssitzung vom 11.09.2018 ist der Stadtverwaltung die Aufgabe zur Beauftragung eines Planungsbüros bekannt. Man kann daher wohl kaum von, so wörtlich: „… der derzeitig sehr hohen Arbeitsauslastung …" der angefragten Büros als Verhinderungsgrund ausgehen. Vielmehr drängen sich Fragen auf: Wie viele Büros, welche und wann wurden angefragt? (Bitte Anfragen und Antworten in Kopie anhängen!) Welche konkreten Voraussetzungen müssen nach Meinung der Stadtverwaltung „die in Frage kommenden Büros" erfüllen und welche Ausschlusskriterien liegen vor?

2. *„Eine Planung zur Leitungsumverlegung ist noch nicht erfolgt. Bislang wurde der Medienbestand von der SWP GmbH (alle Sparten) abgefordert."* Genannter „Medienbestand" ist sicher bekannt, da dies ein Hauptgrund seinerzeit für die Stadtverwaltung war, dass der Brunnen verfüllt werden müsse. Die Begründung damals lautete sinngemäß, die bestehenden Medien würden direkt über den Brunnen führen. Wann und durch wen wurde der „Medienbestand" abgefragt? (Bitte Anfragen und Antworten in Kopie anhängen!)

Antwort der Verwaltung vom 04.04.2019:
Zu 1. In der 1. Sitzung der Arbeitsgruppe „Freilegung des Brunnens Dohnaische Straße" wurde sich verständigt, dass das Thema ohne Zeitdruck weiter diskutiert werden soll und die Freilegung des Brunnens im Hinblick auf den Haushalt der Stadt Pirna kritisch betrachtet wird. Es wurde angeregt, dass Vorhaben ausschließlich über Spenden und nicht über Steuergelder umzusetzen. Aus Sicht der Verwaltung ist der Planungsauftrag an ein Ingenieurbüro, welches den konkreten Sachverhalt und die spezielle Problematik kennt und die Ortskenntnis hat, zu beauftragen. Dieses Büro sollte sich für den fachspezifischen Teil (Statik, Tragwerksplanung, Ausrüstungsplanung etc.) ggf. geeignete Partner suchen und vertraglich binden. Die Hochwasserbaumaßnahme wurde planerisch von zwei ortsansässigen Büros betreut. Ein Büro davon ist in Pirna nicht mehr tätig. Das zweite Büro wurde nach der letzten Arbeitsgruppensitzung 2018 mündlich angefragt und sah sich zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage den Auftrag anzunehmen. Wie in der Anfrage des StR Mache dargestellt, bemühte sich die Verwaltung Anfang 2019 um den Abschluss eines Planungsauftrages bis zum Ende des I. Quartals. Zwischenzeitlich liegt das Angebot des Ingenieurbüros vor (Kopie siehe Anlage 2). Die Angebotssumme beträgt brutto inkl. Nebenkosten 19.917,63 EUR. Die Angebotssumme liegt ca. 900 EUR unter der vorläufigen Kostenannahme für Baunebenkosten gemäß der BVL-18/0885-60.2. Derzeit steht eine finanzielle Deckungsquelle zur Beauftragung der Ingenieurleistungen nicht zur Verfügung. Sofern eine Beauftragung an das Ingenieurbüro bis zum 30. Mai 2019 erfolgen sollte, wird eine Übergabe der Planungsunterlagen bis zum 30. August 2019 zugesichert.
Zu 2. Den Medienbestand hat die Verwaltung (Fachgruppe Tiefbau) selbst bereits im August 2018 direkt bei der Stadtwerke Pirna GmbH abgefordert. Die Vorabbestandspläne wurden am 29. August 2018 persönlich bei der Stadtwerke Pirna GmbH abgeholt. Diese bildeten die Grundlage für die 1. Sitzung der Arbeitsgruppe „Freilegung des Brunnens auf der Dohnaische Straße", die am 30. August 2018 tagte. Die Bestandspläne im Original erhielt die Verwaltung mit Schreiben der Stadtwerke Pirna GmbH/Energieversorgung Pirna GmbH vom 31. August 2018, die am 10. September 2018 bei der Stadt Pirna eingegangen sind. Da die Unterlagen sehr umfangreich sind (11 große Plotpläne) werden diese nicht in Kopie der Beantwortung der Stadtratsanfrage beigelegt. Bei Bedarf können die Unterlagen bei der Fachgruppe Tiefbau eingesehen werden. Als Kopie werden die Anschreiben der Stadtwerke Pirna GmbH und der Energieversorgung Pirna GmbH in der Anlage 3 übergeben.

(Redaktionelle Anmerkung: Auf die Anlagen wurde aus Platzgründen verzichtet. Interessierte können diese im Fachdienst Rechtsangelegenheiten und Ratsarbeit einsehen. Außerdem ist die Anfrage einschl. der Anlagen im Bürgerinformationssystem unter ANF-19/0808-60.0-1 zu finden.)

Konzept für die Nutzung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch in Berlin – StR Baldauf (CDU)

Hinsichtlich der Nutzung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch übergebe ich der Stadtverwaltung ein „Konzept für die Nutzung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch in Berlin". Kann sich die Verwaltung in Anbetracht des städtebaulichen Missstandes mit diesem Konzept befassen und Vergleiche anstellen?
Antwort der Verwaltung vom 05.04.2019:
Die Verwaltung hat das übergebene Berliner Konzept ausgewertet. Es können folgende wesentliche Kernaussagen zusammengefasst werden:

1. Das Konzept bezieht sich hauptsächlich auf die Ausübung des Vorkaufsrechts zur Verbesserung des Wohnungsangebotes im Land Berlin. Preiswerter Wohnraum soll erhalten und geschaffen werden.
2. Das BauGB enthält verschiedene Konstellationen für Vorkaufsrechte. Dabei ist zwischen dem allgemeinen Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BauGB (Vorkaufsrecht im Geltungsbereich einer Satzung zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus und einer Erhaltungssatzung) und dem besonderen Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu unterscheiden.
3. In dem Konzept wird die Vorgehensweise für die Vorbereitung und die Ausübung der vorbenannten Vorkaufsrechte für das Land Berlin dargestellt.
4. Das bundesgesetzliche Instrument des Vorkaufsrechts dient nicht der Bodenbevorratung durch die Gemeinde. Vorrangiges Ziel ist daher nicht die Ausübung des Vorkaufsrechts, sondern der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung mit der Käuferin oder dem Käufer. Damit kann ohne Eigentumserwerb durch Berlin sichergestellt werden, dass die Veräußerung der Immobilie den Zielen der sozialen Erhaltungsverordnung des Landes in Berlin nicht zuwiderläuft.
5. Das Vorkaufsrecht ist zudem ein Instrument des allgemeinen Städtebaurechts; sein Einsatz bedarf einer sorgfältigen Prüfung in jedem Einzelfall.

Im Streitfall können Schadensersatzforderungen sowie finanzielle Einbußen drohen, wenn und soweit angegriffene Verwaltungsakte rechtswidrig sein sollten.

6. Im weiteren Verlauf des Konzepts wird der idealtypische Verfahrensablauf (insbesondere das Verwaltungsverfahren) für die Ausübung des Vorkaufsrechts im Land Berlin detailliert erläutert. Da für die Ausübung des Vorkaufsrechts nur zwei Monate verbleiben, wird ein zeitliches Ablaufschema zum Vorkaufsrecht in dem Konzept auf Seite 9 skizziert.
7. Erst, wenn für den Geltungsbereich eine Satzung – in Berlin gelten anstatt Satzungen Verordnungen – in Kraft getreten ist, kann das Vorkaufsrecht im Einzelfall ausgeübt werden. Nur Verträge, die nach dem Inkrafttreten abgeschlossen wurden, können das Vorkaufsrecht auslösen.
8. Die Kaufverträge müssen rechtswirksam sein, d.h. notwendige privatrechtliche oder behördliche Genehmigungen müssen bereits vorliegen.
9. Die folgenden kaufähnlichen Rechtsgeschäfte unterliegen nicht dem Vorkaufsrecht nach §§24 ff. BauGB:
   - Tausch verschiedener Grundstücke,
   - Hingabe eines Grundstücks gegen Wertpapiere und
   - Schenkung

   Weitere Veräußerungsfälle, die das Vorkaufsrecht ausschließen:
   - Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter, § 471 BGB
   - Erbbaurecht, § 24 Abs. 2 BauGB
   - Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz, §24 Abs. 2 BauGB
   - share deal (Anteilskauf): Bei der Übertragung der Anteile handelt es sich nicht um einen Grundstücksverkauf, der unter das Vorkaufsrecht fallen würde, sondern um den Verkauf einer Gesellschaft, zu deren Vermögen das fragliche Grundstück gehört. Das Vorkaufsrecht ist daher hier nicht anwendbar.
10. Das Vorkaufsrecht greift in die Privatautonomie der beiden Vertragsparteien ein, daher darf es nur dann ausgeübt werden, wenn es dem Wohl der Allgemeinheit dient. Das ist in dem Bescheid zur Ausübung des Vorkaufsrechts ausführlich zu rechtfertigen.
11. Während der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen (§ 165 Abs. 4 i.V.m. § 141 BauGB) ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.
12. Um zu vermeiden, dass nach Abschluss des Kaufvertrages bereits Rechte an Grundstücken wirksam begründet werden, soll das Grundbuchamt frühzeitig um Eintragung einer Vormerkung zu Gunsten des Landes Berlin gebeten werden.
13. Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen, d.h. eine Ausübung ist in der Regel nicht möglich, wenn das städtebauliche Ziel auch auf andere, die Kaufvertragsparteien weniger beeinträchtigenden Weise, erreicht werden kann.
14. Im Konzept werden die Rechtsmittel der Käufer und der Verkäufer erläutert.
15. Es besteht grundsätzlich (es gibt also Ausnahmen) eine Veräußerungspflicht der Gemeinden, §89 BauGB. Danach ist die Gemeinde prinzipiell verpflichtet, die Grundstücke unter Berücksichtigung weiter Kreise der Bevölkerung an Personen und unter Beachtung der Ziele und Zwecke der Entwicklungsmaßnahmen zu veräußern. Erwerbende – die früheren Eigentümer sind hier primär zu berücksichtigen – müssen sich dazu verpflichten, dass sie die Grundstücke innerhalb angemessener Frist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans und den Erfordernissen der Entwicklungsmaßnahme bebauen und nutzen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich daraus für die Stadt Pirna keine neuen Erkenntnisse ergeben haben. Der Verwaltung sind die rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Vorkaufsrechten bekannt und es wird bereits danach gearbeitet. Die Abläufe bei der Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten in der Stadtverwaltung Pirna sind so geregelt, dass eine schnelle und sachgerechte Entscheidung innerhalb der zur Verfügung stehenden Fristen gewährleistet ist. Dazu im Einzelnen: Gemäß § 28 Abs. 2 BauGB kann das Vorkaufsrecht nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Entsprechend der Verfahrensweise in der Stadtverwaltung erhalten mit Eingang der Anzeige von Seiten des Notars des Abschlusses eines Kaufvertrages und der Aufforderung der Erteilung eines Negativattestes die Fachgruppen Tiefbau (FG 60) und Stadtentwicklung (FG 61) im Umlaufverfahren die Anfrage zur Prüfung. Dabei wird den Fachgruppen das Negativattest bereits im Entwurf zur Mitzeichnung vorgelegt. Für die Rückgabe des Prüfergebnisses an den Fachdienst Liegenschaftsmanagement wird eine Frist von einem Monat nach Posteingang der Anfrage des Notars gesetzt. Nach Erhalt des gegengezeichneten Entwurfes von Seiten der Fachgruppen wird das Original zur Unterzeichnung für die Stadtkämmerin ausgefertigt. Die Monatsfrist wird in den meisten Fällen von Seiten der Fachgruppen nicht ausgeschöpft. Wird von Seiten des beurkundenden Notars mit der Antragstellung um dringliche Bearbeitung gebeten, dann wird den Fachgruppen eine kürzere Frist zur Prüfung gesetzt. Sollte im Rahmen dieser Prüfung die Anzeige seitens der FG 60/61 an die Fachgruppe Finanzen (FG 20) herangetragen werden, dass die Voraussetzungen für die Ausübung gegeben sind und das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, wird eine Beschlussvorlage dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Nach erfolgtem Beschluss wird das Vorkaufsrecht per Verwaltungsakt ausgeübt. Zudem ist in dem Beschluss zu klären, ob das Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB für die Gemeinde/Stadt selbst ausgeübt werden soll oder nach § 27 a BauGB zugunsten eines Dritten.

Einwohneranfragen

- **Herr Huth** stellte folgende Fragen:

Internet- und Telefonanschlüsse Neundorf

Der Zustand der Internet- und Telefonanschlüsse in Neundorf verschlechtert sich

zunehmend. Inzwischen funktionieren nur noch wenige Telefone und Faxe. Bzgl. des Ausbaus der Internetleitungen wurde schon öfter nachgefragt. Wird die Stadt dahingehend tätig werden?

Antwort des Bürgermeisters:

Die Stadt Pirna hat sich auf den Weg gemacht, eine Bundesmaßnahme zu übernehmen. Inzwischen hat die Stadt einen Fördermittelbescheid über 10 Mio. EUR bekommen, um die „weißen Flecken" durch die nicht vorhandenen Anschlüsse zu beseitigen. Das Ganze wird, u. a. auf Grund der Ausschreibe- und Vergabemodalitäten (vorgeschriebene europaweite Ausschreibung), etwa zwei Jahre in Anspruch nehmen. Unabhängig davon hat sich die Stadt mit der Telekom in Verbindung gesetzt, um zu prüfen, ob es eine mögliche Zwischenlösung gibt. Die Telekom hat zugesichert, dass Neundorf über eine Verbindung, welche über den Cottaer Spitzberg führen würde, mit 50 Mbit versorgt werden könnte. Die entsprechenden Bedarfe können bei der Telekom angezeigt werden.

Er weist nochmals darauf hin, dass es sich um eine Aufgabe des Bundes handelt und nach drei Jahren nunmehr die Förderung bewilligt wurde.

Baumaßnahme Stützmauer in Neundorf

Der Neubau der Stützmauer in Neundorf ist abgeschlossen. Fraglich ist, warum die Stützmauer nun noch näher an die Straße herangerückt und kein Platz für einen Gehweg gelassen wurde. Die Einwohner seien damit nicht zufrieden. Warum ist dies so und kann dahingehend noch etwas geändert werden?

Antwort des Bürgermeisters vom 05.04.2019:

Im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung wurde nur die Wiederherstellung der geschädigten Anlagen gefördert. Das Flussbett wurde nicht verbreitert. Der ursprüngliche Querschnitt der Gottleuba wurde gemäß Forderung der Landestalsperrenverwaltung und der Unteren Wasserbehörde wieder hergestellt. Diesbezüglich steht die neue Stützmauer auch an der gleichen Stelle wie die Alte. Um einen Gehweg bauen zu können, hätte man die Stützmauer weiter in das Tal der Gottleuba schieben müssen, was mit einer Verringerung des Abflussquerschnittes verbunden gewesen wäre. Einer Veränderung der Lage der Stützwand und einer Reduzierung des Abflussquerschnittes wurde seitens der LTV und der Unteren Wasserbehörde nicht zugestimmt. Die Platzverhältnisse geben den Bau eines Gehweges mit einer geforderten Mindestbreite von 1,50m nicht her. Die Fahrbahn der Staatsstraße ist nur 5,50m breit. Der Querschnitt kann nicht verringert werden, da sonst der Begegnungsfall von zwei größeren Fahrzeugen (auf der Straße liegt eine Buslinie) nicht gewährleistet werden kann.

- **Herr Szenes** stellte folgende Fragen zur Grünflächensatzung:

1. Wer soll die in § 18 der Grünflächensatzung aufgeführten Verstöße durchsetzen, mit Hinblick auf die vorliegende Personalsituation des Ordnungsamtes?
2. Wann erfolgt die öffentliche Ausschreibung für die im Haushalt eingeplanten Stellen für das Ordnungsamt?
3. Werden die Ordnungsgelder der Pirnaer Polizeiverordnung angeglichen oder werden neue geschaffen?
4. Ein praktisches Beispiel: Ein Mann (älter als 21 Jahre) sitzt auf einer Parkbank an der Elbpromenade gegenüber Spielgeräte (Flächenverzeichnis 1. Pirna Innenstadt 163) und trinkt eine Flasche Bier und raucht eine Zigarette. Wie hoch wäre die Geldbuße im Erstverstoß?
5. Im Ortsteil Sonnenstein sind überdurchschnittlich (optische Wahrnehmung) viele „Neu-Pirnaer" ansässig. Wie sollen diese von der Grünflächensatzung Kenntnis bekommen? Wird die Veröffentlichung in mehreren Sprachen im Pirnaer Anzeiger publiziert?
6. Werden Hinweisschilder, an dem im Flächenverzeichnis angeführten Grünanlagen/Spielplätzen aufgestellt, damit Touristen und „Neu-Pirnaer" den in § 18 aufgeführten Verstöße nicht begehen? (Eine Beschilderung mit Bildern, wie in Heidenau, wäre eine praktikable Lösung.) Wenn ja, wie hoch sind die Kosten der Beschilderung?

Antwort des Bürgermeisters vom 18.04.2019:

Zu 1. Die Durchsetzung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit obliegt dem Ordnungsamt als Ortspolizeibehörde und dem Polizeivollzugsdienst. Im Hinblick auf die personelle Situation wurden im aktuellen Doppelhaushalt zwei zusätzliche Gemeindevollzugsdienststellen im Stellenplan geschaffen.

Zu 2. Die öffentliche Ausschreibung erfolgte am 06.02.2019 und nochmals per 04.03.2019 in der Jobbörse der Arbeitsagentur, auf der Homepage der Stadt, intern im Intranet der Verwaltung sowie auf Interamt.de. Zusätzlich wurde das Stellenangebot im Pirnaer Anzeiger am 04.03.2019 veröffentlicht.

Zu 3. Eine Angleichung der Verwarn- bzw. Bußgelder ist nicht erforderlich, da dies einheitlich durch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 17 Abs. 1 und 2) geregelt ist, auf welches die jeweiligen Satzungen verweisen.

Zu 4. Die konkrete Höhe der Geldbuße kann im Vorfeld nicht benannt werden, da jeder Fall auch als Einzelfall betrachtet werden muss. Dabei besteht sowohl im Außendienst bei der Kontrolle vor Ort als auch im Nachgang bei der Abarbeitung im Verwaltungsverfahren im Rahmen der Gesetze ein Ermessensspielraum.

Zu 5. Eine mehrsprachige Veröffentlichung der Satzung erfolgt nicht.

Zu 6. Die Spielplätze werden bis zum Sommer mit einer entsprechenden Beschilderung ausgestattet, dabei wird mit Piktogrammen gearbeitet. Die Kosten für die Beschilderung der Spielplätze belaufen sich auf ca. 4.000 EUR, da auf einigen Spielplätzen auch 2 Spielplatzschilder notwendig sind.

- **Herr Kurth** stellte folgende Frage:

Bauschuttverkippung auf dem Gelände von ehem. Sandsteinwerke

Auf dem Gelände der ehem. Sächsische Sandsteinwerke GmbH werden derzeit Erdmassen/Bauschutt mit Z1-Zertifizierung (Sondermüll) verkippt. Die Verkippung erfolgt durch die Firma Karl Köhler. Bei dem besagten Gebiet handelt es sich um ein Hochwassergebiet, in dem die Stauraumreduzierung momentan mit Bauschutt verkippt wird. Was wird gegen die Ablagerung unternommen und wer hat diese veranlasst?

Antwort des Bürgermeisters vom 02.04.2019:

- Der Grundstückseigentümer wurde mit Anhörungsschreiben vom 07.09.2017 aufgefordert, für die erfolgten ersten Ablagerungen von Erdaushub von der Edeka-Baustelle einen Bauantrag einzureichen. Dieser Aufforderung kam er mit Vorlage des Bauantrages am 06.10.2017 nach. Eine Baugenehmigung konnte mit Zustimmung des Umweltamtes des LRA Pirna erteilt werden. Diese Baugenehmigung wurde aber befristet bis 31.12.2019 erteilt. Der Bauantrag erfasst eine Fläche von 1.560 m² für eine Ablagerung von Bauaushub in einer Größenordnung von 6.500 m³. Die Lagerfläche befindet sich längs neben dem noch vorhandenen Hallengebäude in der Mitte des Grundstückes.
- Nach Feststellung der erneuten ungenehmigten Ablagerung von Erdaushub wurde der Verursacher auf den Sachverhalt per Anhörung vom 19.02.2019 hingewiesen. Darauf erfolgte eine Stellungnahme des Verursachers. Geplant ist danach, die ungenehmigt abgelagerten Erdmassen bis Ende April zu beseitigen. Der Verursacher wollte die freien Flächen des Geländes als Zwischenlager benutzen.
- Nach Information des Verursachers stammen die Erdmassen aus einer Baugrube aus Dresden und sollen in Meusegast bei einem Vorhaben für den Hochwasserschutz wieder verbaut werden. Entsprechende Abstimmungen mit dem Umweltamt des Landratsamtes Pirna haben statt gefunden. Ebenfalls erfolgte eine Rücksprache mit v. g. Behörde zum Sachstand. Bei einer Ortsbesichtigung am 13.03.19 wurden ebenfalls getrennt gelagerte Ablagerungen in Form von Asbestresten sowie Beton- und Ziegelabfällen dokumentiert. Ein entsprechendes Schreiben zur Beseitigung wurde am 14.03.19 an den Verursacher versandt.
- Das ungenehmigte Zwischenlagern der festgestellten Erdmassen und Stoffe stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 Abs. 3 SächsBO dar und wird mit einem Bußgeldverfahren geahndet. Eine nachträgliche Baugenehmigung kann dafür nicht in Aussicht gestellt werden. Die Beräumung der Erdmassen wird derzeit durchgeführt.

Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses Dohma

am 18.04.2019

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Pirna und der Gemeinde Dohma
Beschluss zur Billigung des Vorentwurfs und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Pirna und der Gemeinde Dohma in der Fassung vom 04.03.2019 wird mit der Maßgabe gebilligt, dass der Änderungsbereich R18 entfällt (Änderung vom 09.04.2019).
   Bestandteile sind:
   - Fortschreibung der Begründung (Seite 1 – 114)
   - Zeichnerische Darstellung und Begründung zu den Änderungen (Seite 115 – 166)
   - Übersichtsplan der Änderungen
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anregungen Nr. 1, 4, 5 – 7 und 9 des Ortschaftsrates Birkwitz-Pratzschwitz in den Entwurf einzuarbeiten.
3. Den Anregungen Nr. 2, 3 und 8 des Ortschaftsrates Birkwitz-Pratzschwitz wird nicht gefolgt.
4. Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Großen Kreisstadt Pirna und der Gemeinde Dohma in der Fassung vom 04.03.2019, geändert am 09.04.2019, ist nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung informiert.

Beschluss-Nr. 19/1103-61.1

Pirna, 18.04.2019
Heinemann, Bürgermeister

Verwaltungsumlage für das Haushaltsjahr 2018 hier: Abrechnung
Der Gemeinschaftsausschuss stimmt der vorgelegten Abrechnung der Verwaltungsumlage Dohma für das Haushaltsjahr 2018 zu.

Beschluss-Nr. 19/1107-10.2

Pirna, 18.04.2019
Heinemann, Bürgermeister

Kultur- und Veranstaltungskalender

Konzerte, Theater & Kabarett

11. Mai – 20:00 Uhr
Kai-Uwe Jahn & Band, Konzert
Kleinkunstbühne Q24

12. Mai – 16:00 Uhr
Konzert zum Muttertag mit den Dresdner Salon-Damen im Jagdschloss Graupa
Richard-Wagner-Stätten

15. Mai – 20:00 Uhr
Slowly Riders aus Finnland, Konzert
Kleinkunstbühne Q24

17. Mai – 20:00 Uhr
Die Zöllner im Duo Infernale, *Konzert Kleinkunstbühne Q24*

19. Mai – 11:00 Uhr
„Elbewalzer – Frühling im Dreivierteltakt", mit Solisten der Staatsoperette Dresden
Tom-Pauls-Theater

19. Mai – 17:00 Uhr
„Schwebende Zeit" Stahlquartett Dresden, Sonderkonzert Liebethaler GrundTon, Kirche Liebethal
Kirchgemeinde Graupa-Liebethal

Ausstellungen, Lesungen & Vorträge

Montag, Mittwoch, Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 8:00 – 19:00 Uhr
- „Pedro stellt sich vor", Bilder des Zeichners Pedro
- Aus dem „Pirnaer Tagebuch" – Malerei von Hernando León, Ausstellung Rathaus

Stadtverwaltung

Dienstag bis Sonntag 10:00 – 17:00 Uhr
Hoch über dem Elbtal – 750 Jahre Burg Pirna auf dem Sonnenstein
Stadtmuseum

Mittwoch bis Sonntag, Feiertage 14:00 – 17:00 Uhr
Skulpturensommer „Das Tier – Sinnbild des Göttlichen", Ausstellung Bastionen Festung Sonnenstein
Veranstaltungsbüro KTP

10. Mai – 20:00 Uhr
Die Kreuzfahrer, Lesung mit Wladimir Kaminer
Kleinkunstbühne Q24

11. Mai – 19:00 Uhr
Beobachtungsabend mit Vortrag zum 500. Todestag Leonardo da Vincis, Sternwarte Graupa, Schönfelder Weg
ProGraupa

18. Mai – 20:00 Uhr
„Was uns erinnern lässt", Lesung mit Kati Naumann im Schloss Struppen
Stadtbibliothek

19. Mai – 15:00 Uhr
Rotes Sofa – Wir müssen reden! Mit Peter Konwitschny, Unterhaltung im Jagdschloss Graupa
Richard-Wagner-Stätten

22. Mai – 19:00 Uhr
„Weh! Weh mir Unglücksel' gem!" – Tannhäusers Verderben, Vortrag von Prof. Dr. Eva Rieger und Dagny Beidler zur Wagner-Oper im Jagdschloss Graupa
Richard-Wagner-Stätten

Wanderungen & Führungen

9. / 16. Mai – 21:00 Uhr
Dem Nachtwächter gefolgt, Führung, Treff: Am Markt 7
agenturpirnapur

11. Mai – 10:30 Uhr
Kunst. Stadt. Geschichte. – auf einem Skulpturenrundgang Pirnas Geschichte und Gegenwart entdecken, Treff: Am Markt 7
TouristService

11. / 13. / 18. / 20. Mai – 14:00 Uhr
Altstadtführung, Treff: Am Markt 7
TouristService

12. / 19. Mai – 14:00 Uhr
Bastionenführung, Treff: Am Markt 7
TouristService

15. Mai – 14:00 Uhr
Baumführung, Treff: Soziokulturelles Zentrum Sonnenstein, Varkausring 1 b
ATZE

15. / 22. Mai – 18:00 Uhr
Biddeln mit Landwein und Schniddeln, Führung, Treff: Am Markt 7
TouristService

17. Mai – 17:00 Uhr
Aus Pirnas Schatzkiste – Pirnaer Unikate, Führung, Treff: Am Markt 7
TouristService

Veranstaltungen, Feste & Familiäres

11. Mai – 19:30 Uhr
„Kaffeeklatsch mit Thomas Bille", Peter Ufer im Gespräch
Tom-Pauls-Theater

15. Mai – 16:00 Uhr
Familientag mit Gaumenfreude, Spiel und Spaß im Mehrgenerationenhaus, Schillerstr. 35
FAMIL

18. Mai – 10:00 Uhr
17. Markt der Kulturen, Marktplatz und Fußgängerzone
Aktion Zivilcourage

19. Mai – 10:30 Uhr
Stadtfrühstück im Rahmen des 17. Marktes der Kulturen, Marktplatz
Aktion Zivilcourage

19. Mai – 15:00 Uhr
Wiesenspaziergang für Familien, Treff: Bushaltestelle Pirna-Jessen
Waldkinder Pirna

20. Mai – 9:30 Uhr
Entwicklung durch Bewegung fördern, Eltern-Kind-Treff im Soziokulturellen Zentrum Sonnenstein, Varkausring 1 b
ATZE

21. Mai – 19:00 Uhr Stress?
– Ohne mich, Themenabend der Lebensschule Pirna, Schulstraße 5
Adventgemeinde Pirna

Bildung & Kurse

13. Mai – 18:00 Uhr
Der Traum vom schnellen Reichtum an der Börse, Kurs
Volkshochschule Pirna

14. Mai – 17:00 Uhr
Vegane Kuchen, Gebäck und Torten, Kurs
Volkshochschule Pirna

16. Mai – 10:00 Uhr
Privatsphäre, Datenschutz & Big Data – Wie lernen Heranwachsende den richtigen Umgang mit Daten im Netz? Kurs
Volkshochschule Pirna

17. Mai – 17:00 Uhr
Kräuter verarbeiten, Kurs
Volkshochschule Pirna

ab 17. Mai – 19:00 Uhr
„Panoramabilder", Kleingruppenkurs
Volkshochschule Pirna

18. Mai – 9:30 Uhr
Wege aus dem Stressalltag, Kurs
Volkshochschule Pirna

ab 20. Mai – 18:00 Uhr
Keyboard, Aufbaukurs
Volkshochschule Pirna

ab 21. Mai – 9:00 Uhr
Windows 10, Grundkurs
Volkshochschule Pirna

22. Mai – 17:30 Uhr
Mit dem Ayurveda gesund und lecker kochen
Volkshochschule Pirna

Senioren

10. Mai – 14:30 Uhr
Tanzkreis für Junggebliebene, Soziokulturelles Zentrum Sonnenstein, Varkausring 1 b
ATZE

16. Mai – 14:00 Uhr
Junge Talente Musikschule Pirn, Soziokulturelles Zentrum Sonnenstein, Varkausring 1 b
VS OG 28/31

15. Mai – 9:00 Uhr
Ausflug nach Sebnitz
VS OG Birkwitz-Pratzschwitz

16. Mai – 14:30 Uhr
Handarbeitsnachmittag, Beratungs*raum Ortschaftsrat*
VS OG Birkwitz-Pratzschwitz

21. Mai – 9:00 Uhr
Dampferfahrt, Treff: Dampfer-anlegestelle
VS OG Pirna-Altstadt

Kreatives

9. Mai – 18:30 Uhr
Kreativtreff im Soz. Zentrum Sonnenstein, Varkausring 1 b
ATZE

Kirchennachrichten und Termine

Evang.-Freikirchliche Gemeinde Pirna

Lange Straße 23
Telefon: 523906
E-Mail: kreysig.pirna@t-online.de
Web: www.b19.de/pirna

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Graupa-Liebethal

OT Graupa, Borsbergstraße 32
Telefon: 548242
E-Mail: kg.graupa_liebethal@evlks.de
Web: www.kirche-graupa.de

Kirche Graupa

10. Mai – 17:00 Uhr
Minigottesdienst
19. Mai – 9:00 Uhr
Gottesdienst

Kirche Liebethal

12. Mai – 10:30 Uhr
Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden und Taufe
19. Mai – 17:00 Uhr
Schwebende Zeit, Stahlquartett Dresden, Sonderkonzert Liebethaler GrundTon

Diakonisches Altenzentrum Graupa

Kastanienallee 2
Telefon 543-350

21. Mai – 10:30 Uhr
Gottesdienst

Evang.-Luth. Kirchgemeinde Pirna

Kirchplatz 13
Telefon: 46184-0
E-Mail: kg.pirna@evlks.de
Web: www.kirche-pirna.de

Stadtkirche St. Marien

9. Mai – 14:30 Uhr
Gemeindetreff, Kirchgemeindehaus
12./19. Mai – 9:30 Uhr
Gottesdienst

Landeskirchliche Gemeinschaft Pirna

OASE, Schloßstraße 6
Telefon: 521106
E-Mail: oase-pirna@gmx.de
Web: www.lkg-pirna.de

11. Mai – 9:30 Uhr
Brunch & Thema – Frauentreff
11. Mai – 14:00 Uhr
Sing & Pray
17. Mai – 19:30 Uhr
Oase Singers

Diakonie- und Kirchgemeindezentrum Pirna-Copitz

Schillerstraße 21 a
Telefon: 523754

12. Mai – 9:00 Uhr
Gottesdienst
19. Mai – 10:30 Uhr
Gottesdienst

Kirchgemeinde Pirna-Sonnenstein

Dr.-Benno-Scholze-Straße 40
Telefon: 773031

12./19. Mai – 10:30 Uhr
Gottesdienst

Kirche Zuschendorf

Am Landschloss 6

19. Mai – 11:00 Uhr
Gottesdienst

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Gemeinde Pirna, Schulstraße 5
Telefon: 0351 4278470
E-Mail: johannes.scheel@adventisten.de
Web: www.adventisten.de

sonnabends – 9:30 Uhr
Predigt, Gottesdienst

Freie evang. Gemeinde Pirna-Sonnenstein

Straße der Jugend 2
Telefon: 711976
E-Mail: feg-pirna@gmx.de
Web: www.pirna.feg.de

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

Jesus Gemeinde Dresden

Standort Pirna
Gartenstraße 25
E-Mail: pirna@jgdresden.de
Web: www.jgdresden.de/pirna

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst mit Kinderprogramm

Neuapostolische Kirche – Gemeinde Pirna

Dippoldiswalder Straße 23
Telefon: 0351 2018390
E-Mail: info@nak-mittel deutschland.de
Web: www.pirna.nak-nordost.de

sonntags – 10:00 Uhr
Gottesdienst

Katholische Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde Pirna

Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 3
Telefon: 5710164
E-Mail: info@Kath-Kirche-Pirna.de
Web: www.kath-kirche-pirna.de

Pfarrkirche

mittwochs und freitags – 9:00 Uhr
Gottesdienst
sonnabends – 17:00 Uhr
Gottesdienst
sonntags – 10:15 Uhr
Gottesdienst

Impressum

Herausgeber
Große Kreisstadt Pirna, vertreten durch den Oberbürgermeister Klaus-Peter Hanke
Redaktion / amtlicher Teil
Thomas Gockel
FDL Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 03501 556-219
Fax 03501 556-288
E-Mail anzeiger@pirna.de
Die in Beiträgen von Vereinen und Verbänden geäußerten Meinungen müssen nicht die Meinung der Redaktion widerspiegeln.
Autorenkürzel
Thomas Gockel (TGo)
Jekaterina Nikitin (JNi)
Tom Eckert (TEc)
Ute Ullrich (UUl)
Anzeigen
LINUS WITTICH Medien KG
Büro Sachsen: Mary-Krebs-Straße 1
01219 Dresden
Telefon 0351 4724909
Fax 0351 4724949
Verlag / Druck / Vertrieb
LINUS WITTICH Medien KG
An den Steinenden 10
04916 Herzberg / Elster
Telefon 03535 489-0
Fax 03535 489-115
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Andreas Barschtipan; Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen ist der Anzeigenauftraggeber.
Auflagenhöhe: 23.000 E.
Erscheinungsweise: i. d. R. 14-tägig, mittwochs durch kostenlose Zustellung an alle Haushalte der Stadt Pirna und seiner Ortsteile sowie die Gemeinde Dohma. Es gilt die aktuelle Anzeigenpreisliste.
Titelfoto
Markt der Kulturen (Plakat: Aktion Zivilcourage e. V.)
Bezugsbedingungen
Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 80,60 Euro incl. MwSt., Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich möglich bei anteiligem Abonnementspreis. Kündigungen müssen schriftlich bis 15. November eines Jahres beim LINUS WITTICH Medien KG eingegangen sein. Gedruckt wird auf chlorfrei gebleichtem Papier. Beiträge können mit Quellenangabe kostenlos nachgedruckt werden.

Die nächste Ausgabe des Pirnaer Anzeigers erscheint am 22. Mai.
Der Redaktionsschluss für redaktionelle Beiträge ist am 9. Mai.